

# Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.  
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,80.  
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom  
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands  
Hamburg 1, Bienenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen:  
Für die dreigespaltene Beitzelle ober deren Raum 30 A,  
für Versammlungsanzeigen 10 A pro Zeile.

## Altersrente und Waisenrente in der Invalidenversicherung.

e. Vorigen Herbst ließ die Reichsregierung dem Reichstage eine Denkschrift zugehen, die den ziffernmäßigen Nachweis erbringen sollte, daß die vom Reichstage auf sozialdemokratische Anregungen hin beschlossene Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug von Altersrente undurchführbar sei, weil es die Kasse zu sehr belaste. Der Reichstag fügte sich der Ablehnung nicht, sondern beschloß, wiederum unter Führung der sozialdemokratischen Fraktion, erneut, die Regierung möge eine Vorlage auf Herabsetzung der Altersgrenze vom siebzigsten auf das fünfundsechzigste Lebensjahr ausarbeiten. Das ist jetzt geschehen. Unter dem 4. April ist die Vorlage dem Reichstage zugestellt worden.

Die §§ 1257, 1292, 1392 und 1397 der Reichsversicherungsordnung erhalten demnach folgende Fassung:

1. Altersrente erhält der Versicherte vom vollendeten fünfundsechzigsten Lebensjahre an, auch wenn er noch nicht invalide ist.

2. Der Anteil der Versicherungsanstalt beträgt bei Witwen- und Witwerrenten drei Zehntel, bei Waisenrenten für eine Waise drei Zwanzigstel, für jede weitere Waise ein Zwanzigstel des Grundbetrages und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte.

3. Bis auf weiteres wird als Wochenbeitrag erhoben in Lohnklasse I 18 A, in II 26 A, in III 34 A, in IV 42 A, in V 50 A.

4. Zur Deckung der Gemeinlast scheidet jede Versicherungsanstalt vom 1. Januar 1917 an 60 vom Hundert der Beiträge buchmäßig als Gemeinvermögen aus. Ihm schreibt sie für seinen buchmäßigen Bestand die Zinsen gut. Den Zinsfuß bestimmt der Bundesrat für die gleichen Zeiträume wie die Beiträge einheitlich.

Auch der Artikel 65 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung wird geändert und erhält in seinem ersten Absatz folgende Fassung: Den Versicherern, die beim Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, werden auf die Wartezeit für die Altersrente für jedes volle Jahr, um das sie an diesem Tage älter als 35 Jahre waren, 40 Wochen und für den überschießenden Teil eines solchen Jahres die darauf entfallenden Wochen bis zu vierzig angerechnet.

Die auf Grund der §§ 1360 bis 1380 zugelassenen Sonderanstalten gelten bis zum 30. September 1916 ohne weiteres als zugelassen. Bis dahin müssen sie die Altersrente und Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe des neuen Gesetzes gewähren. Die Sonderanstalten haben bis zu einem von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Tage die erforderlichen Änderungen ihrer Satzungen vorzunehmen. Wird der Änderung nicht rechtzeitig nachgekommen, so ändert die Aufsichtsbehörde die Satzung.

Die Vorschriften des neuen Gesetzes treten bezüglich der §§ 1257 und 1292 (siehe oben Punkt 1 und 2) am 1. Januar 1916 in Kraft, bezüglich der beiden andern Punkte am 1. Januar 1917.

Ansprüche auf Altersrente, Waisenrente oder Waisenaussteuer, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung des Gesetzes schwebt, unterliegen dessen Vorschriften. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie nicht anwenden konnte. Ansprüche auf die vorgenannten Renten, über die nach dem 31. Dezember 1915 eine Entscheidung ergangen ist, sind nach den Vorschriften des neuen Gesetzes nachzuprüfen, und führt die Prüfung zu einem für den Berechtigten günstigen Ergebnis oder wird es vom Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

Nach dem 1. Januar 1917 dürfen Marken in den jetzt gültigen Werten nicht mehr angewendet werden.

Innerhalb zweier Jahre nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer können ungültig gewordene Marken gegen gültige im gleichen Geldwerte eingetauscht werden.

Die der Vorlage beigefügte Begründung hebt hervor, bereits vor Einführung der Alters- und Invalidenversicherung, habe die zur Vorberatung des Entwurfs eingesetzte Kommission in der ersten Lesung das fünfundsechzigste Lebensjahr für den Bezug der Altersrente angenommen. In der zweiten Lesung sei jedoch der Beschluß fallengelassen worden, weil die Belastung eine sehr erhebliche sein werde und dringendere Aufgaben, insbesondere eine Versorgung der Witwen und Waisen, zu erfüllen seien. Neuere Untersuchungen haben ergeben, daß damals die Höhe der Mehrbelastung überschätzt worden ist. Im Jahre 1912 würde das Reich nur einen um knapp 4½ Millionen Mark höheren Zuschuß haben leisten müssen. Für die Versicherungsträger ist nach § 1389 der Durchschnitsbeitrag so zu bemessen, daß der Wert aller künftigen Beiträge samt dem Vermögen den Betrag deckt, der nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung mit Zins und Zinseszins erforderlich ist, um alle zukünftigen Aufwendungen zu bestreiten.

Wären die Renten unverändert, so würde ein Deckungskapital von 54,6 Millionen Mark erforderlich sein, um eine sofortige Auszahlung der hinzukommenden Altersrentner zwischen 65 und 70 Jahren zu ermöglichen. An der dreißigjährigen Wartezeit wird nach dem Gesetz vom 22. Juni 1889 festgehalten. Bei jährlich 40 Beitragswochen bedeutet das 1200 Beitragswochen für dreißig Jahre. Deshalb muß im Artikel 65 des Einführungsgesetzes die Altersgrenze für diejenigen Versicherten, bei denen eine Anrechnung von Zeiten vor Eintritt in die Versicherung stattfindet, auf das fünfunddreißigste Lebensjahr erniedrigt werden, damit sie mit dem fünfundsechzigsten Jahre in den Rentengenuß treten können.

Die Erhöhung der Waisenrente ist zunächst ganz geringfügig, wird aber nach längerer Versicherung zu kräftigerer Wirkung gelangen. Die erhöhten Beiträge sind erst vom 1. Januar 1917 an zu entrichten.

Ein dritter Abschnitt der Vorlage bringt Untersuchungen über die finanzielle Tragweite der vorgeschlagenen Änderungen. Nach einer Aufstellung vom 1. Januar 1914 ergab sich ein bilanzmäßiger Ueberschuß von 271 Millionen Mark der vorhandenen Deckungen gegenüber den Verpflichtungen. Dabei waren die laufenden Renten mit einem Werte von 972,5 Millionen eingestellt; das tatsächlich vorhandene Vermögen aller Versicherungsanstalten war auf 2105,5 Millionen Mark beziffert. Durch die Mehraufwendungen infolge Herabsetzung der Altersgrenze und Erhöhung der Waisenrenten, die allerdings jährlich nur um 38 A durchschnittlich steigen, würde sich die Bilanz derart verändern, daß aus dem Ueberschuß ein Fehlbetrag von 880 Millionen Mark sich herausstellt. Auf Deckung dieses — nur rein rechnerisch bestehenden — Fehlbetrages ist die Erhöhung der Wochenbeiträge zugeschnitten, die 5½ pZt. beträgt. Für männliche Versicherte würde der durchschnittliche Jahresbeitrag von M. 16,40 auf M. 17,31 steigen, für weibliche Versicherte von M. 10,36 auf M. 10,91, bei 40 jährlichen Beitragswochen also für die männlichen um wöchentlich 2,2 A, für die weiblichen um 1,6 A. Bei einer Durchschnittserhöhung der Beiträge für alle Versicherten um wöchentlich 2 A würden somit nach der Berechnung die neuen Leistungen gewährt werden können. Dementsprechend sind die eingangs mitgeteilten neuen Beitragsätze bemessen worden.

Der Reichstag wird zu prüfen haben, ob er die Berechnung der Regierung anerkennen soll. Mit einer so erheblichen Erhöhung der Beiträge braucht die Herabsetzung der Altersgrenze nicht verbunden zu sein. Daß man bei der Ersteinführung der Alters- und Invalidenversicherung vorsichtig war, ist erklärlich. Jetzt, nach mehr als einem Vierteljahrhundert praktischer Erfahrung, bedarf man nicht mehr der rein theoretischen Berechnungsstützen. Für die Zukunft tote Kapitalien anzuhäufen, soll dem lebenden Ar-

beitergeschlechte nicht zugemutet werden. Es wird sich wohl ein Weg finden lassen, der die Herabsetzung der Altersgrenze ermöglicht, ohne daß den Arbeitern dreifach das in der Gegenwart genommen wird, was ihnen in der Zukunft gegeben werden soll.

## Wie lag die Frage?

Von Ad. Thiele, Halle.

Während bis in den vorigen Sommer hinein nur eine verschwindend kleine Zahl von Parteigenossen gegen die Kreditbewilligung durch unsere Fraktion etwas einzuwenden hatte und auch diese kleine Zahl zugab, daß man in der Frage verschiedener Meinung sein könne, die Bewilligung der Geldmittel jedenfalls keine Uebernahme der Verantwortung für den Krieg an sich und seine Dauer, auch keinesfalls ein Vertrauensvotum für die Regierung bedente, hat sich mit dem Erstarken der Opposition — mit dem Essen kommt der Appetit — nach und nach die Auffassung immer offener breitgemacht, durch ihre Haltung am 4. August 1914 habe unsere Reichstagsfraktion nicht nur eine Billigung des Krieges ausgesprochen und der Regierung ein Vertrauensvotum ausgestellt, sondern durch die späteren Bewilligungen habe sie auch die Verantwortung für die Dauer des Krieges übernommen. Auch Genosse Hilferding, der bis zu seiner Einziehung zum österreichischen Seeresdienst mit in der Redaktion des „Vorwärts“ saß, hat neuerdings im „Kampf“, dem wissenschaftlichen Organ der Parteigenossen Oesterreichs, diese Auffassung vertreten. Ihm ist Genosse Renner-Wien entgegengetreten.

In der Erwiderung wird ausgeführt, nicht infolge Anstetzung durch den Rausch der Kriegsheker habe sich die Fraktion bestimmen lassen, sie habe auch weder nach dieser oder jener richtigen oder falschen Ideologie gehandelt und weder nach der Schuld am Kriege geforscht noch auch die Absicht bekundet, einen Schuldigen freizusprechen — zu beiden Funktionen habe ihr sowohl die Macht als auch das Recht gefehlt —; sie habe ferner weder den Krieg im allgemeinen gebilligt noch diesen im besonderen, noch irgendwelche Kriegsurfachen, sondern sie habe einfach über zwei Tatsachenfragen zu entscheiden gehabt, nämlich über die Fragen: Ist der Krieg da? und Was ist zu tun?

Genosse Renner führt dazu aus:

1. Ist der Krieg da? Ist es wahr oder nicht, daß Millionenheere die Grenzen zu überschreiten, Städte und Dörfer zu zerstören, das Staatswesen zu zerstückeln und die wirtschaftlichen Grundlagen der Volksgemeinschaft zu vernichten drohen? Ist diese Stunde der gefährlichsten Gefahr da oder nicht? — Und sie konnten nicht nein sagen, außer sie wären Loren oder Verrückte gewesen. Und weder zu verhindern noch zu hemmen war der Krieg mehr. Das wußten sie wohl, da sie viele Jahre ihre beste Kraft dafür vergebens eingesetzt hatten.

2. Was ist also zu tun? Darüber war zu entscheiden; nicht etwa zunächst, wie im Parlament zu stimmen sei, damit man vor der Geschichte so oder so dastehet. An sich selbst zu denken, wäre niedrig gewesen. An die Arbeiter draußen, an ihr Gut und Leben, an ihr wirtschaftliches und politisches Dasein, an ihre Zukunft war zu denken und wurde gedacht. Nicht als Theorie noch als ethisches Problem war der Krieg zu nehmen, sondern als die Wirklichkeit, die er ist: Tötung und Zerstörung, Mord und Brand, alles nicht bloß als Redefigur für Versammlungen, sondern als Wirklichkeit. Was also sollte geschehen, wenn Heimstätten, Klauen, Fabriken zerstört, wenn die Bewohner des Landes flüchten, wenn die ersten Aufgebote der Soldaten, unsere lieblichen Brüder, die ersten Schüsse wechselfen? Und sie kamen zu dem Entschluß: In der Stunde der Gefahr lassen wir unser Vaterland nicht im Stich!

So stand es damals, und so steht es noch heute! Ja, diese Gefahr wird von Monat zu Monat größer, trotz der Zurückdrängung des Feindes, und von Monat zu Monat wird die Entscheidung für das unterliegende Volk noch katastrophaler. Und derjenige wird der Partei nicht gerecht, der an diesem sonnenklaren Tatsachenmaterial und Tatsachenschluß herumklopft und von einer Billigung des Krieges redet. Ich möchte die gegebene Lage und den gefassten Entschluß an einem Beispiel veranschaulichen: Der Tell, der den Vogt Gessler auf freier Heerstraße lödete, hatte ihn unmittelbar vorher beim Sturm auf dem See „nicht im Stiche gelassen“. Wen oder was „sanktionierte“ er dadurch?

Genosse Renner tritt dann auch denen entgegen, welche schlau zu sein glauben, wenn sie meinen, die Fraktion hätte sich der Abstimmung enthalten sollen; denn die bürgerlichen Parteien hätten ja doch die Mittel bewilligt. Renner bemerkt dazu: „und es handelte sich hierbei um positives Tun. Dieses Gewährenlassen schlägt keinen Feind aus dem Felde. Positiv mußte der Wille der Abwehr gesetzt werden. Der Mann im Felde sollte wissen, daß er sich selbst und sein Land verteidigen müsse und das mit um so reinerem Gewissen könne, als gerade er mit seiner Partei am Kriege schuldlos ist.“

Diese Betrachtung trifft den Kern der Streitfrage. Mit Redensarten oder Außerachtlassung der Tatsachen kommt man nicht über die Wahrheit hinweg, daß Deutschland der fürchterlichsten Verheerung preisgegeben worden wäre, wenn es der drohenden Ueberflutung durch feindliche Heere im Osten und Westen sich nicht entgegengestellt hätte. Die Schuldfrage muß dabei ganz außer Betracht bleiben. Selbst den schlimmsten Fall angenommen, daß nämlich an Deutschland ganz allein die Schuld am Kriege gelegen hätte — ein Fall, welcher der Wirklichkeit nicht entspricht —, selbst dann wären wir gezwungen gewesen, uns zur Wehr zu setzen gegen die Gefahr feindlicher Ueberflutungen; denn diese Gefahr bedrohte uns selbst, nicht etwa nur die Regierung. Und nur ein vollendeter Narr kann meinen, wenn Frankreich, England und Rußland ganz Deutschland besetzt und uns den Frieden diktiert hätten, dann hätten sie nur den „preussischen Militarismus“ zertrümmert, im übrigen uns aber ungeschoren gelassen, unsere industrielle Entwicklung nicht gehemmt, unserm Ueberseehandel keine Schwierigkeiten bereitet. Man vergesse doch nicht, daß der Frieden nicht zwischen den ausländischen und unsern Genossen geschlossen worden wäre, sondern von den kapitalistischen und imperialistischen Regierungen der feindlichen Länder. Welche Friedensbedingungen sie uns auferlegen würden, haben ihre leitenden Staatsmänner bis in die jüngsten Tage hinein deutlich genug gesagt, obwohl sie zweifellos militärisch in wesentlich ungünstigerer Lage sind als wir. Wie voll würden sie erst den Mund nehmen, wenn sie als Sieger in Deutschland ständen. Hat doch der Sekretär der Warenbörse von Liverpool, Crammond, vor der Handelskammer in London eine Rede gehalten, nach welcher Deutschland, nachdem es befestigt sein werde, zahlen müsse: an Belgien 10 Milliarden Mark, an Frankreich 50 Milliarden, an England 52 Milliarden, an Italien 10 Milliarden, an Rußland 48 Milliarden, an Serbien und Montenegro 2 Milliarden. Seine Freundlichkeit erstreckte sich sogar auf Vorschläge, wie durch Wegnahme der deutschen Handelsflotte, durch Inlandzölle, durch Beschlagnahme über die deutschen Eisenbahnen und Fabriken, Bergwerke und sonstige Anlagen die Sicherheit geschaffen werden könne, daß die Zahlungen geleistet werden.

Und in Frankreich? Je nun! Vier Tage nach dem schwarzen Tage für unsere Partei, also am 28. März, schrieb Genosse Renaudel, nach Jaurès der Chefredakteur des offiziellen französischen Parteiorgans „Humanité“, in diesem Blatte, „mit der Spaltung der deutschen Reichstagsfraktion hätten die französischen Sozialisten zwar schon auf ihrem Parteitag am 25. Dezember 1915 gerechnet, aber die deutsche sozialistische Minderheit dürfe sich deshalb nicht einbilden, daß nun auch die französischen Sozialisten für eine Abürzung des Krieges und für einen andern Frieden eintreten als den, den die Niederlage Deutschlands ermöglichen würde. Wörtlich schreibt Renaudel dann: „Man kann auch bei uns finden, daß der Krieg lange dauert und daß ein baldiger Friede wünschenswert wäre; aber wir bleiben dem Werte der nationalen Verteidigung erst recht ergeben.“

Das genügt wohl.

### Gegen den Lebensmittelwucher.

Der Kampf gegen den Lebensmittelwucher ist keine Erscheinung der Neuzeit, sondern schon so alt, wie es Menschen gibt, die den infolge einer natürlichen oder sozialen Ursache eingetretenen Mangel an Lebensmitteln dazu benutzen, sich ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl zu bereichern. Wenn wir in der Geschichte zurückblicken, finden wir, daß in früheren Jahrhunderten der Wucher sogar be-

deutend schärfer verfolgt und bestraft wurde als heute. Dabei kann ruhig gesagt werden, daß unsere hochentwickelte privatkapitalistische Wirtschaftsweise mehr denn je das Streben nach müßelosem Gewinn fast mit Notwendigkeit erzeugt. Daß sich daher während des Krieges mit seinen mannigfachen Mitten ein riesengroßer Schwarm jener Vampyre einfand, die strapellos am Marke des Volkes jagen, war eigentlich eine glatte Selbstverständlichkeit.

Nicht so selbstverständlich ist aber das Versagen der Behörden gegenüber den Wucherern, wie es leider bisher konstatiert werden mußte. Wohl haben wir eine ganze Reihe von Verordnungen zu sehen bekommen, die geeignet wären, dem Uebel energisch zu Leibe zu gehen. Aber leider haben alle diese Verordnungen in der Hauptsache nur den einen — nicht gewollten — Zweck erfüllt, daß sie zu dem jetzt herrschenden Papiermangel beitragen. Die Bundesratsverordnungen vom 23. Juli 1915 und 23. September 1915, die die Behörden zum schärfsten Vorgehen gegen Personen, die ihre Waren zu unvernünftigen hohen Preisen anbieten, ermächtigen, hätten allein schon genügt, wenn sie überall mit der erforderlichen Energie angewandt worden wären. Davon war aber nur wenig zu merken; die Folge war, daß die Klagen über den Lebensmittelwucher noch nicht einen Tag verstummt sind.

Das hat jetzt den preussischen Minister des Innern veranlaßt, an die Regierungspräsidenten und den Oberpräsidenten von Berlin einen besonderen Erlaß zu richten, der bezweckt, durch ein besseres Zusammenarbeiten der Gemeinde- und der Polizeibehörden die unerfreulichen Erscheinungen auf dem Lebensmittelmarkt zu beseitigen. Zur Begründung des Erlasses heißt es:

„Die Anordnungen der Gemeinden und Preisprüfstellen können nur durchgeführt werden, wenn sie von der Polizei scharf überwacht werden. Der Minister verkennt nicht die schwierige Aufgabe der Polizeibehörden, deren Personalbestand stark gelichtet ist. Es müsse aber Sorge dafür getragen werden, daß die ausführenden Beamten über die Bestimmungen hinsichtlich der Regelung der Versorgung und des Verbrauches sowie der bestehenden Höchstpreise zuverlässig unterrichtet werden. Die königlichen und städtischen Polizeibehörden sind in diesem Sinne angewiesen worden. Bei den städtischen Verwaltungen kann die Unterweisung zweckmäßig durch den städtischen Delegierten für Lebensmittelfragen erfolgen. Ähnliches erwartet man in den Städten mit königlicher Polizeibehörde.“

Es muß schon gesagt werden, der Erlaß kommt wirklich ein bißchen reichlich spät. Schreiben sich da täglich Tausende die Hände wund und schreien sich Hunderttausende die Kehle heiser, wie dem Nahrungsmittelwucher entgegengetreten werden könne. Und nachdem das reichlich ein Jahr so gegangen ist, findet der preussische Polizeiminister, daß er seine nachgeordneten Beamten zur Mithilfe heranziehen müsse. Ist wohl einer da, der angenommen hat, die Polizei sei nicht schon lange in den Dienst der billigen Nahrungsmittelversorgung gestellt? Scheinbar aber hat man es doch nur den unteren Polizeibehörden überlassen, nach eigenem Gutdünken einzuschreiten oder nicht. Dann erklärt sich auch die Ohnmacht der öffentlichen Entrüstung gegenüber den Lebensmittelwucherern. Diese konnten mit gewissem Recht sagen: „Ihr könnt schreien, soviel ihr wollt, uns fürt das wenig.“ Hiergegen kann nur ein planmäßiges, energisches Auftreten aller in Betracht kommenden Behörden etwas ausrichten. Ob der erwähnte Erlaß in dieser Hinsicht eine Besserung herbeiführen wird, dürfte noch abzuwarten sein, wäre aber sehr zu wünschen.

Außer der Kontrolle der Verbrauchsregelung und der Höchstpreise wäre den Polizeibehörden noch ganz besonders die Bekämpfung des Nahrungsmittelwuchers zuzuwenden. Denn was auf diesem Gebiete geleistet worden ist und noch geleistet wird, davon hätte man sich früher keinen Begriff machen können. Eine weit ausgebreitete Industrie für sogenannte „Nahrungsmittelerfasser“ ist auf der Bildfläche erschienen, hat die Not und die Vertrauenslosigkeit des Publikums ausgebeutet und riesige Profite eingeheimst. Schon gleich nach Ausbruch des Krieges tauchten finstige Köpfe auf und brachten Dinge auf den Markt, die in erster Linie für die im Felde stehenden Krieger bestimmt waren. Kaffee- und Lektabelletten, Rum- und Grogwürfel, Fleisch- und Gemüsekonserven in verschiedener Gestalt wurden angeboten und gekauft zu Preisen, die den Wert der betreffenden Waren um das Sechsfache und mehr überstiegen. Nach und nach ließ sich das Publikum belehren, und verzichtete auf die „Böhlarten“ jener Fabrikanten. Das trieb diese aber wieder auf ein neues Gebiet. Mit den wortreichsten und kühnsten Empfehlungen priesen sie nun der Öffentlichkeit ihre „Erfaschnährstoffe“ an, die sich bei näherer Untersuchung als völlig ungeeignet und ohne jeden Nährwert, dagegen aber als recht teuer herausstellten. Leider war es auch in diesem Falle den Anfertignern und Vertreibern solcher Erfaschnährstoffe oft möglich, ihre Waren in den Handel zu bringen, ehe das Publikum hinreichend vor dem Ankauf gewarnt werden konnte. Hätten die Polizeibehörden ihr Augen-

merk immer gleich auf diese Präparate gerichtet und sie auf ihren Nährwert untersuchen lassen, dann wäre diesen Schwindlern das Wasser rechtzeitig abgegraben worden, und das Publikum wäre vor einer gewaltigen Ueberverteilung geschützt gewesen. So aber war man darauf angewiesen, bis amtliche oder private Untersuchungsstellen sich um die Dinge kümmerten; aus deren ziemlich spät erscheinenden Berichten ein sachverständiges Urteil herausgelesen und der Öffentlichkeit unterbreitet werden konnte. Diese Untersuchungen ergaben bei allen Erfaschnährstoffen das Resultat, daß der Nähr- und Genußwert sowie auch der Handelswert in keinem Verhältnis zu den geforderten Preisen stand. So erwiebsich zum Beispiel „Erfaschnährstoff“ als gefärbte Mischung von Kartoffel- und Weizenmehl mit doppelkohlenstoffsaurem Natron und Trockenmilchpulver; einen Nährwert von irgendwelcher Bedeutung besaß es überhaupt nicht. Einige andere „Erfaschnährstoffe“ priesen „Salatöl-Erfaschnährstoff“ an; dieses bestand in den meisten Fällen zu 99 pzt. aus Wasser und enthielt nur eine unwesentliche Menge Fett; war daher an Stelle von Öl gar nicht zu verwenden. Dann gab es sogenanntes „Leberfischmahl“ zu kaufen, ein Produkt, das schon äußerlich recht wenig appetitlich aussah, trotz des  $N_2$  und mehr pro Pfund betragenden Preises aber flott gekauft wurde. Die Untersuchung ergab, daß es sich um eine Mischung von Kartoffelmehl und Wasser nebst ganz geringem Fettzusatz handelte. Durch scharfes Würzen war dem Gemisch ein halbwegs erträglicher Geschmack gegeben; der Nährwert war aber nur äußerst gering. Ein ähnliches Erfaschnährmittel für Brotaufstrich war von einer Anzahl Firmen unter dem Namen „Spekosa“ eingeführt worden. Es handelte sich nach Feststellung einer Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt um Schmalz, das durch Zusatz von Wasser und Stärke „gestreckt“ war. In einem Falle war das Gewicht des Schmalzes durch die Zusatzmittel sogar um das Fünffache erhöht worden.

Die schwindelhaften Anpreisungen alle einzeln zu benennen, würde zu weit führen. Es sei daher nur der Hinweis gestattet, daß allen diesen Erfaschnährmitteln mit dem größten Mißtrauen zu begegnen ist. Wenn der Käufer solcher Waren jedoch deutlich erkennbare Fälschungen wahrnimmt, dann sollte er diese rücksichtslos und sofort zur Anzeige bringen, damit gegen die Nahrungsmittelverfälscher eingeschritten werden kann und andere Käufer vor dem Betrage bewahrt bleiben.

Der Verbraucher darf aber nicht vergessen, daß er sich gegenüber nicht üblichen Nahrungsmitteln, die nach einem besonderen, von ihm schwer zu prüfenden Verfahren hergestellt und mit Hilfe großer Reklame abgesetzt werden, vorsichtig verhalten muß. Es wird für ihn das Beste und meistens auch das billigste sein, wenn er, soweit möglich, die natürlichen und handelsüblichen Nahrungsmittel und nicht die nach Menge und Güte unkontrollierbaren Erfaschnährstoffe verwendet.

Die Schwierigkeit, natürliche Nahrungsmittel in genügender Menge zu bekommen, wird aber immer größer und der Verbraucher insfolgedessen gar zu leicht geneigt sein, zu den sich ihm bietenden Erfaschnährmitteln zu greifen. Deshalb ist es eine dringende Aufgabe der Behörden, über alle diese Dinge ein wachames Auge zu haben und rechtzeitig deren Wert prüfen zu lassen. Gegen die Schwindelindustrie gibt es nur ein Mittel: rücksichtsloses Vorgehen gegen die Hersteller solcher Präparate, mit denen gerade der ärmste Teil der Bevölkerung betrogen wird.

### Bäder- und Anstaltsfürsorge für heeresentlassene Kriegsteilnehmer.

In der Sitzung des Haushaltsausschusses des Reichstages vom 6. April dieses Jahres ist eine Entscheidung auf Gewährung eines Reichszuschusses an die Abteilung „Bäder- und Anstaltsfürsorge“ des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz einstimmig angenommen worden. Wie wir bereits früher mitgeteilt haben, handelt es sich bei der Tätigkeit dieser Abteilung um einen Zweig der öffentlichen Kriegswohlfahrtspflege, der, in der Stille ausgebaut, berufen sein soll, ergänzend in die Lücke einzutreten, die trotz des gewaltigen Baues unserer Sozialversicherung und der militärischen Kriegsbeschädigtenfürsorge bestand. Die schweren Opfer an Blut und Gesundheit, die von Deutschland gebracht werden, haben schon seit langer Zeit Industrie und Handel, Landwirtschaft und Gewerbe mit Sorge in die Zukunft sehen lassen. Denn nur ein vollwertiges und arbeitsfähiges Geschlecht wird später in der Lage sein, die großen mittelbaren und unmittelbaren Ausfälle an Arbeitskraft so auszugleichen, daß Deutschland auch nach dem Frieden seinen weltwirtschaftlichen Aufgaben gerecht werden kann. Aus diesem Grunde ist namentlich mit Unterstützung der deutschen Wirtschaftskreise die genannte Abteilung so ausgebaut worden, daß sie, Hand in Hand mit unserm so hoch entwickelten Bäderwesen, imstande ist, auf dem Gebiete der Heilfürsorge für die große, aber in der öffentlichen Meinung bisher leider wenig beachtete Menge der heeresentlassenen „Kriegsrannten“ einzutreten. Die Abteilung „Bäder- und Anstaltsfürsorge“ ist bereits jetzt der einheitliche Mittelpunkt für die gesamte amtliche bürgerliche Kriegsbeschädigtenfürsorge auf dem Gebiete der Heilbehandlung der heeresentlassenen Kriegsteilnehmer. Ihre Geschäftsräume befinden sich in Berlin W 66, Herrenhaus, Leipziger Straße 3.

Die Unfälle im Jahre 1914 und der Bericht des Reichsversicherungsamts für 1915.

Bei der Wertung des amtlichen Zahlenmaterials von den gewerblichen Unfällen im Jahre 1914 ist zu beachten, daß der Krieg Anfang August begann, mithin fünf Monate als anormale Verhältnisse für das gewerbliche Leben in Betracht kommen.

Auch die amtlichen Feststellungen der „tatsächlich verdienten Löhne“ zeigen deutlich die erste Wirkung des Krieges. Die Summe der Löhne betrug 1913 M 11 516 978 458, 1914 aber nur M 9 908 664 941.

diesen Zahlen spricht die Not der Arbeiterklasse, besonders die der Familien der zum Heeresdienst Einberufenen. Dazu kam die mucherliche Preissteigerung für die notwendigen Lebensmittel.

Bei der Reichsunfallversicherung wurden 1913 789 373 Unfälle gemeldet; davon waren 139 633 entschädigte Verletzte. In der letzteren Zahl sind 10 293 Tödlungsverletzte enthalten.

hat Unfälle zur Folge gehabt, die die ganze Länge dieser Zeit noch erhöhen.

Für das Jahr 1913 hatten die Baugewerksberufsgenossenschaften insgesamt 79 421 Unfälle und 18 570 entschädigte Unfälle mit 1174 Tödlungsverletzten.

Der Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für 1915 bietet einige Angaben von Interesse. Bei den Baugewerksberufsgenossenschaften sind insgesamt in den als reviditionsbedürftig nachgewiesenen 90 275 Betrieben 198 259 Revisionen ausgeführt worden.

Am die Ueberwachungstätigkeit der technischen Aufsichtsbearbeiter, bemerkenswerte Betriebseinrichtungen und ihre Sicherheitsmaßnahmen sowie die hierbei in Betracht kommenden technischen Fortschritte kennen zu lernen, beauftragte ein Mitglied des Reichsversicherungsamts Betriebe der Nordöstlichen Baugewerksberufsgenossenschaft und der Tiefbauberufsgenossenschaft.

Tabelle I. Vollarbeiter, Betriebe und Unfälle bei den Baugewerks-Berufsgenossenschaften mit den Zweiganstalten im Jahre 1914.

Table with 17 columns: Rangfolge Nummer, Baugewerks-Berufsgenossenschaften usw., Zahl der Vollarbeiter, Betriebe, revisionsbedürftigen Betriebe und Regiebaubetriebe, technischen Aufsichtsbearbeiter, Zahl der Verletzten für welche Unfallanzeigen erstattet wurden, Zahl der Verletzten für welche im Laufe des Rechnungsjahres zum ersten Male Entschädigungen gezahlt worden sind, Folgen der Verletzungen (Tob, Dauernde Erwerbsunfähigkeit, Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit), Auf 1000 Vollarbeiter kamen Tödlungsverletzte.

Kosten für die Unfallverhütung, betriebstechnische Revisionen, Verwaltungskosten, Löhne und Entschädigungsbeträge bei den Baugewerks-Berufsgenossenschaften mit den Zweiganstalten im Jahre 1914.

Table with 10 columns: Rangfolge Nummer, Baugewerks-Berufsgenossenschaften, Kosten für die Unfallverhütung (Für den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften, Für die Ueberwachung der Betriebe), Betriebstechnische Revisionen zur Unfallverhütung (Zahl der Revisionsstage für betriebstechnische Befestigungen, Zahl der Revisionen insgesamt), Allgemeine Verwaltungskosten, Tatsächlich verbiente Löhne, Summe der Entschädigungsbeträge (Unfallentschädigung).

Tabelle III. Entschädigte Unfälle bei den Baugewerks-Berufsgenossenschaften mit den Zweiganstalten im Jahre 1914. Betriebseinrichtungen und Vorgänge, bei welchen sich die Unfälle ereigneten.

Table with 16 columns: Rangfolge Nummer, Baugewerks-Berufsgenossenschaften, Motoren, Transmissions- und Arbeitsmaschinen, Hebe- und Fördermaschinen, Dampfessel, Dampf- und Wasserpumpen, Sprengstoffe, Explosions- und Dynamit, Gefährliche, heiße und ätzende Stoffe, Zusammenstoß, Fall von Leitern, Auf- und Abgehen von Hand, Heben, Tragen, Fahrwert (Ueberfahren, Abfahren, von Wagen und Karren), Eisenbahn- (Ueberfahren usw.), Schiffahrt und Verkehr, Tiere (Stoß, Schlag, Biß), Handwerkszeug und einfache Geräte, Elektrischer Strom, Kugeln, Splinter und sonstige, Insgesamt.

Inbesondere wurden die Neubauten der königlichen Pulverfabrik in Plau und die wichtigsten Arbeitsstellen der im Bau befindlichen Berliner U-Bahn besichtigt. An allen Revisionen nahmen die zuständigen technischen Aufsichtsbekannt, an mehreren auch Mitglieder der Genossenschaftsvorstände teil. In den besetzten Landesteilen Belgiens werden von einer Reihe großer Baufirmen, meistens der Tiefbauberufsgenossenschaft, in einzelnen auch der Rheinisch-Westfälischen Baugewerksberufsgenossenschaft angehörig, größere Arbeiten ausgeführt. Um nun festzustellen, inwieweit in diesen Ausstrahlungsbetrieben für den Arbeiterschutz gesorgt wird, besichtigte ein Mitglied des Reichsversicherungsamtes eine größere Anzahl dieser Baustellen. Diese Besichtigungen gaben zugleich Gelegenheit zum Meinungsaustausch über Unfallverhütungsmassnahmen und zur Prüfung neuer Sicherheitsvorrichtungen.

Im Berichtsjahre sind auch eine Anzahl neuer Unfallverhütungsvorschriften genehmigt worden und in Kraft getreten. Ueber die Entwürfe neuer oder abgeänderter Unfallverhütungsvorschriften der Hamburgischen, Schlesisch-Posenischen, der Hesses-Nassauischen und Tiefbauberufsgenossenschaft wird noch verhandelt. Die Verhandlungen über die neuen Unfallverhütungsvorschriften der Bayerischen, Hannoverschen, Magdeburgischen und der Thüringischen Baugewerksberufsgenossenschaft sowie der Nordöstlichen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft mußten wegen der durch den Krieg entstandenen Schwierigkeiten vertagt werden. Dasselbe trifft auch für die Aufstellung von Normalunfallverhütungsvorschriften für die Eisen- und Stahlberufsgenossenschaften zu. Angesichts der unverantwortlichen Schutzunterlassungen in den Eisenwerken und bei Eisenbauten ist die neuerliche Verschleppung dieser Beratungen sehr bedauerlich.

Ein Mitglied des Reichsversicherungsamtes bejuchte eine Vorstandssitzung des Verbandes der Deutschen Baugewerksberufsgenossenschaften in Düsseldorf, in der insbesondere über die Beschäftigung Kriegsbeschädigter und eine dadurch gebotene Ergänzung der Normalunfallverhütungsvorschriften beraten wurde. Um die mit der Beschäftigung Betriebsunfallverletzter gemachten Erfahrungen für die Einstellung Kriegsbeschädigter in ihre alten Betriebe nutzbar zu machen, wurde mit Vertretern großindustrieller Betriebe am 13. November, mit Unternehmern von Bau-, Tiefbau-, Steinbruch-, Ziegelei- und Holzbetrieben am 29. November 1915 und mit Vertretern der Leichtindustrie am 4. Januar 1916 im Reichsversicherungsamt verhandelt. Um andererseits eine Uebersicht zu gewinnen, inwieweit die zum Besten der Kriegsbeschädigten neu geschaffenen Einrichtungen später auch für die Teilinvaliden der Friedensarbeit nutzbar gemacht werden können, beteiligten sich drei Mitglieder des Reichsversicherungsamtes an den Arbeiten des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge. In einem an sämtliche Berufsgenossenschaften gerichteten Rundschreiben vom 30. August 1915 wurde im Interesse einer umfangreichen Verwendung von Kriegsbeschädigten Arbeitern ohne Vermehrung der Unfallgefahr die möglichste Verbesserung der Unfallverhütungstechnik angeregt. Das ist jedenfalls eine sehr vernünftige und dringende Massnahme.

In bezug auf die Grundzüge über die Herabsetzung und Aufhebung der Renten sind die Berufsgenossenschaften vom Reichsversicherungsamt aufgefordert worden, gegenüber solchen Kriegsteilnehmern, die in Feindesland stehen, allgemein von der Rentenherabsetzung und -entziehung Abstand zu nehmen. Auch wird gegenüber Rentenempfängern, die zu militärischen Dienstleistungen eingezogen sind und sich noch im Inland befinden, ebenso aber auch gegenüber Rentenempfängern, die nicht Kriegsteilnehmer sind, durchweg auf die durch den Krieg geschaffenen Wirtschaftslage Rücksicht genommen. — Zahlreiche Anfragen verlangten darüber Auskunft, inwieweit die vor dem Kriege entstandenen Ansprüche Angehöriger feindlicher Staaten auf Unfallrenten durch den Krieg beeinflusst seien. Das Reichsversicherungsamt hat sich dahin ausgesprochen, daß der Krieg ohne Einfluß auf die Ansprüche sei und die Renten nur unter den Voraussetzungen des § 615 der Reichsversicherungsordnung für ruheend erklärt werden könnten. Soweit die Renten nicht ruhten, wurde die Weiterzahlung dann für unzulässig erklärt, wenn die Zahlungen nach dem durch ein Zahlungsverbot betroffenen Ausland erfolgen müssen oder die Gefahr besteht, daß der sich nicht in einem solchen Gebiet aufhaltende Ausländer die Beiträge nach dem durch ein Zahlungsverbot berührten Ausland abführen könnte. In allen andern Fällen wurden die Versicherungsträger für verpflichtet erklärt, die Renten weiterzuzahlen. In einem Rundschreiben vom 30. August 1915 hat das Reichsversicherungsamt sämtliche Berufsgenossenschaften angewiesen, die den italienischen Arbeitern zugesprochenen Renten weiter auszusahlen, da zwischen Italien und dem Deutschen Reich kein Kriegszustand bestehe.

Zur Förderung der Gesundheitspflege für unsere Truppen haben auf Anregung des Reichsversicherungsamtes die Landesversicherungsanstalten nicht unbeträchtliche Geldmittel zur Verfügung gestellt; bis jetzt insgesamt M 1 250 000. Bis Ende Dezember waren davon M 670 000 ausgegeben. Davon sind M 90 000 zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten verwendet worden. Auch die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hat hierzu M 10 000 beigetragen. — Auf Eruchen des Kriegsausschusses für warme Unterkleidung in Berlin haben im Frühjahr 1915 eine größere Zahl von Versicherungsanstalten M 458 000 für die Truppen zur Verfügung gestellt. Davon ist eine größere Summe

abgezweigt und dem Generalgouverneur in Belgien zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für die Frauen und Mädchen in diesem Lande überwiesen worden. Der Betrag von M 100 000 wurde als Stricklohn für Frauen und Mädchen in Brüssel ausgegeben. Es sind auf diese Weise 166 000 Paar Socken für die Truppen der Westfront angefertigt worden. Weitere M 100 000 wurden im Laufe des letzten Winters dazu verwendet, um auch in den übrigen größeren Städten Belgiens Arbeitsgelegenheit für beschäftigungslose Frauen und Mädchen zu schaffen und so der Prostitutionsgefahr entgegenzuwirken. — Wie aus den Rechnungsnachweisen der Berufsgenossenschaften für 1914 und dem Bericht des Reichsversicherungsamtes für 1915 zu ersehen ist, ruht auch die sozialpolitische Betätigung in Kriegzeiten nicht. G. Heinke.

### Verbrauchswirtschaft im Kriege.

Die Kosten der Lebenshaltung im Kriege stellen sich bei der dreiköpfigen Familie eines verheirateten Konsumvereinskontoristen in Köln a. Rh. bei einem wöchentlichen Verdienst von M 42,—

1. Nahrung: Mittagessen .....	M 13,90	
Abendessen .....	7,26	
Frühstück und Besper .....	6,90	
Brot und Mehl .....	2,70	M 30,76
2. Miete: Zweizimmer-Wohnung .....		4,62
3. Schuhe und Kleider: Neuanfassungen und Reparaturen inklusive Wäsche usw. ....		8,54
4. Steuern: Staat und Gemeinde .....		0,73
5. Versicherungsbeiträge: Angestelltenversicherung und Krankentassenbeiträge für die Frau .....		2,19
6. Verbandsbeiträge inklusive Extramarken .....		0,71
7. 5 pZt. Unterstützung für die Familien der im Felde stehenden Kollegen .....		2,10
8. Zeitung .....		0,18
9. Sozialdemokratischer Verein .....		0,10
		M 49,93
		Fehlbetrag M 7,98

Dem Angestellten war es nur möglich, seine Haushaltskosten dadurch zu bestreiten, daß er einen Nebenverdienst fand, der auch völlig abforbiert wurde. Die Ausgaben für Position 1 (Nahrung) sind gering angefallen; Brot, Mehl und Fett nach der jetzt geltenden Rationierung. Die Wohnung entspricht knapp den Bedürfnissen; die Anschaffung für Kleider usw. mußten äußerst eingeschränkt werden. Bei Wegfall des Nebenverdienstes mühten hier weitere Einschränkungen eintreten.

Die Fehler unerer Volksernährung hat der bekannte freikonserervative Landtagsabgeordnete, Landrat a. D. von Dewik, kürzlich in der Darmstädter „Hessischen Landeszeitung“ mit erfreulicher Rücksichtlosigkeit behandelt. Auch wenn man nicht alle seine Darlegungen unterschreiben will, so muß man doch seiner Auffassung beipflichten, daß unsere durch energische Beschlagnahme und Rationierung geregelte Broternteilung bestens gesichert ist. Das Glend unserer Kartoffelversorgung kennzeichnet er mit folgenden treffenden Worten: „Die auf den Kopf der Bevölkerung in Berlin zugewiesene Quote von 10 Pfund für zwölf Tage läßt in gleicher Weise auf ein Mißverhältnis schließen. Nur mit zorniger Entrüstung kann man von dieser Tatsache Kenntnis nehmen. Der verantwortliche Mann, der es nicht verstanden hat, unter allen Umständen bei einer Ernte von zirka 50 Millionen Tonnen Kartoffeln den Bedarf für den menschlichen Verbrauch zu sichern, verdient wirklich, zur Verantwortung gezogen zu werden.“ Man könnte das gleiche harte, aber gerechte Urteil wie über die nach einseitig landwirtschaftlichen Interessen orientierte Kartoffelpolitik auch auf unsere völlig verwaarloste Zuderversorgung anwenden. In beiden Fällen handelt es sich ja um Erzeugnisse, bei denen wir Weltrekorde sind und doch nur unter großen Schwierigkeiten gerade auskommen. Interessant ist übrigens noch, daß Herr von Dewik die Butter als augenblicklich billigstes und häufigstes Fett ausschließlich der minderbemittelten Bevölkerung zuführen will. Die Reichen könnten sich dafür Lebensmittel beschaffen, die den Armen nicht zugänglich sind. Auch dieser Gedanke erscheint uns sehr beachtenswert.

Kartoffelfäulnis und Kartoffelpreise. Schon bald nach der Kartoffelernte zeigten sich in der Presse und im Parlament Bemühungen landwirtschaftlicher Interessenten, um die Haltbarkeit der Kartoffel aus dieser Ernte in denkbar trübem Lichte erscheinen zu lassen. Mittlerweile wurde von eingehetzten Mieten, von verfallenen städtischen Lagern usw. als Zeichen für die starke Reigung der Erfrüchte zur Fäulnis berichtet. Offenbar handelt es sich hier vielfach um den Wunsch, die Stimmung in der Bevölkerung langsam so weit vorzubereiten, damit später, beim Deffnen der Mieten, das nötige Verständnis für „angemessene“ Preise trotz des allseitig erhofften, von den Landwirten aber abgetrittenen Kartoffelüberschlusses (wie im vorigen Jahre) vorhanden sei. Derartige Bestrebungen ist nunmehr glücklicherweise durch die landwirtschaftliche Wissenschaft der Boden entzogen worden. Professor Dr. Lemmermann hat im halbamtlichen Nachrichtenendienst für Ernährungstragen“ bewiesen, daß sich die kürzlich durch die Presse gejagte Meldung über eine Kartoffelfäulnis bis zu 30 vom Hundert nur auf Ausnahmen beziehen könnte. In der landwirtschaftlichen Hochschule habe man einen Fäulnisverlust von nur 2,1 vom Hundert festgestellt. Der freikonserervative Landtagsabgeordnete Landrat von Dewik betont ebenfalls in der Presse diese erfreuliche Differenz zwischen Tatsache und Befürchtung. Daß sich im übrigen faule Kartoffeln, bei denen die Stärke völlig unberührt bleibt, durch Kochen noch ausgezeichnet zur Verfütterung eignen, wies Professor Dr. Wehner-Hannover soeben nach. — Alle diese Beobachtungen berechtigen zu der Hoffnung, daß die Kartoffelpreise bei der Mieteneröffnung infolge reichlicher und brauchbarer Vorräte von der Regierung zwangsweise herabgesetzt werden, wenn sie nicht von selbst fallen.

Eine Zentralstelle für Kaffee, Tee usw. ist, wie der Kriegsausschuss für Konsumenteninteressen berichten kann, im Entstehen begriffen. Damit dürfte den

berechtigten Wünschen der Verbraucher nach einer Zentralisation der Kaffeefuhr und -verteilung entsprochen werden. Im Interesse mäßiger Preise würde es allerdings liegen, wenn das Unternehmen unter eine öffentliche Kontrolle gebracht würde, bei der neben den Interessenten auch die Verbraucher mitwirken könnten.

Seifenwindel. Das öffentliche Untersuchungsamt der Stadt Freiburg i. Br. gibt bekannt: In den Zeitungen und durch Reisende wird zum Beispiel „Schmierseife, prima weiße, reine Ware“ zu M 38 der Zentner angepriesen, die, wie durch die Untersuchung festgestellt wurde, durch Auflösen von etwa 8½ Pfund Perseife in 100 Pfund Wasser hergestellt ist. Um die natürlich stark herabgeminderte Reinigungskraft dieser Seife, die nur 5 pZt. Fettsäure enthält, zu heben, findet dann noch oft zum Nachteil der Stoffeier, ein Zusatz von Soda, Salmiakgeist ujm. statt. Die Materialkosten zu einem Zentner solchen Schwindelprodukts betragen etwa M 12 bis M 13 gegenüber einem Verkaufspreis von M 38! Für den Verbraucher stellt sich im vorliegenden Falle (eine reelle Schmierseife mit 40 pZt. Fettsäure zugrunde gelegt) in Wirklichkeit das Pfund solcher Seife auf etwa M 3, also auf das Mehrfache des regelrechten Preises für gute Schmierseife. Es ist daher wiederholt dringend vor solchen Schwindelprodukten und vor ähnlichen sogenannten „Erfassseifen“, zu warnen.

Beweismaterial gegen Wucherer läßt sich auch dadurch beschaffen, daß der Käufer den Verkäufer bittet, ihm die zu zahlenden Preise auf dem Einkaufspapier der Waren zu notieren. Das ist in manchen Geschäften ja sowieso üblich, um dem Käufer zu Hause das Nachrechnen zu erleichtern. Wenn schon, was ja oft nicht möglich ist, besondere Quittungen über den Rechnungsbetrag nicht gegeben werden, so kann wenigstens anhand solcher Zahlen geprüft werden, ob Höchstpreise überschritten sind, und der wucherische Verkäufer kann auf Grund seiner eigenen Zahlen später bei der Prüfungsstelle angezeigt und seines Vergehens überführt werden.

Zum Rückgang der Milchzeugung liefert der Bericht der Garantievereinigung Oldenburger Molkereigenossenschaften folgenden Beitrag:

	1914	1915	
Juli .....	12 959 265 kg	10 805 105 kg	÷ 2 154 160 kg
August .....	11 948 020 "	10 661 960 "	÷ 1 286 060 "
September .....	10 485 049 "	9 580 346 "	÷ 994 703 "
Oktober .....	8 387 927 "	8 268 374 "	÷ 30 447 "
November .....	6 947 211 "	6 600 870 "	÷ 346 541 "
Dezember .....	7 343 197 "	6 224 216 "	÷ 1 118 981 "

Die Gesamtmenge, die bearbeitet wurde, betrug in den Jahren 1913 bei 18 Molkereien ..... 106 780 486 kg  
1914 " 19 " ..... 120 512 862 "  
1915 " 19 " ..... 102 547 017 "

Der Rückgang der angelieferten Milchmenge beträgt demnach allein bei den 19 Molkereien des Herzogtums rund 18 Millionen Kilogramm. Wenngleich der Garantievereinigung 19 größere Molkereien angeschlossen sind, so ist dies doch noch nicht die Hälfte der Genossenschaftsmolkereien und noch nicht ein Viertel sämtlicher Molkereien des Landes. Man zählt in Oldenburg 46 Genossenschafts- und ebensoviel Privatmolkereien.

Nährwert und Preis des Gemüses. Geheimrat Rubner, der bekannte Ernährungsphysiologe, hat in den letzten Monaten über den Nährwert einiger wichtiger Gemüsesorten und deren Preiswert Untersuchungen angestellt, deren Ergebnisse er jetzt in der „Münchener Wochenschrift“ veröffentlicht. Es ist ein recht unerfreuliches Ergebnis. Rubner benutzt Materialien, die etwa Mitte Februar bis Anfang März im Handel zu haben waren, indem er im Kleinhandel die Dinge einkaufte und von einer Arbeiterfrau in ihrer Weise zubereiten ließ. Im Verfolg seiner Untersuchungen gelangte der Gelehrte zuerst zu einer genauen Feststellung des Nährwertes der Gemüse nach Kalorien. Auf den Nährwert des Brotes bezogen, müßte man statt eines halben Pfundes Brot 7 Pfund Wirsingfohl oder 3 Pfund Rosenkohl einkaufen, um einen Ausgleich zu haben. Schon aus diesem Beispiel abnt man, wie sich der Erfaß eines Nahrungsmittels durch ein anderes gestaltet und daß die Raumfrage natürlich auch einen Einfluß ausübt. Dem Uebergang zu gewichtigen Gemüsegereichten steht hier ein anatomisches Hindernis entgegen. Das interessanteste an Rubners Feststellungen ist sein Vergleich von Nährwert und Preiswert des Gemüses im Vergleich zu den andern Hauptnahrungsmitteln. Da ergibt sich, daß man für M 1 an Kalorien erhält (zum Leben braucht ein erwachsener 3000 Kalorien täglich):

Kartoffeln .....	11 025 Kalorien
Kartoffelhaltiges Schwarzbrot .....	6 510 "
Kohlrüben .....	2 753 "
Milch .....	1 594 "
Rote Rüben .....	1 125 "
Schwarzwurzeln .....	894 "
Mohrrüben .....	852 "
Eier .....	468 "
Wirsingfohl .....	453 "
Rosenkohl .....	434 "
Fleisch .....	399 "
Spinat .....	373 "
Blattspinat .....	188 "

Das bedeutet: die gegenwärtigen Preise sind für Gemüse so hoch, daß es daselbe bedeutet, ob man sich Wirsing oder Eier, Spinat oder Fleisch besorgt, Milch oder etwa Kohlrüben. Wie da gewählt wird, liegt auf der Hand. Es ist aber auch klar, schreibt Rubner, daß nur an eine ausgedehntere Verwendung des Gemüses gedacht werden kann, wenn die Sommerpreise so sinken, daß eine reelle Konsumtion mit andern Nahrungsmitteln aufgenommen werden kann. Endlich gelangte der Gelehrte zu einem vernünftigen Urteil über die Gemüsekonserven, deren Preise im Verhältnis zu ihrem Nährwert dieselben sind wie bei frischen Waren. Rubner sagt, daß in Kriegszeit bei dem Arbeitermangel und dem Arbeitsaufwand, der allein für die Herstellung der Mische notwendig ist, die Bereitung von Spinatbrei in Dosen und ähnlichen Konserven überhaupt unterbleiben sollte.

### Erläuterungen der Rechte der Unfallverletzten und deren Angehörigen aus der Unfallversicherungsgesetzgebung.

Bei Ereignung von Betriebsunfällen hat der Arbeitgeber die Anmeldung derselben zu vollziehen. Die Verletzten sollen sich aber nicht immer darauf verlassen, sondern selbst bei Verzögerungen durch den Arbeitgeber die Anmeldung erledigen, damit die Verjährungsfristen vermieden werden. Ebenso sollen bei tödlich verlaufenen Betriebsunfällen die Angehörigen handeln. Die Ortspolizeibehörde hat dann die Untersuchung des Betriebsunfalles zu veranlassen.

In den ersten vier Wochen hat der Verletzte nur das statutarische Krankengeld zu beanspruchen, wie es in den Satzungen vorgesehen ist. Erst vom Anbeginn der fünften Woche erhält der Verletzte einen sogenannten Unfallzuschuß bis zur dreizehnten Woche, welchen die Krankenkasse wieder vom Arbeitgeber einzieht. Dieser Unfallzuschuß wird allerdings nur gezahlt, wenn das Krankengeld weniger als zwei Drittel des bei der Berechnung zugrunde gelegten, also im allgemeinen ortsüblichen Tagelohnes beträgt, welcher aus dem Krankentafelstatut ersichtlich ist. Beträgt aber das gesetzliche Krankengeld, welches der Verletzte aus einer oder mehreren Krankentafeln erhält, bereits zwei Drittel oder mehr, so steht ihm ein Unfallzuschuß nicht zu. Ist der Verletzte nun in einem Krankenhaus untergebracht und hat er Angehörige, deren Unterhalt er bisher von seinem Arbeitsverdienst bestreiten mußte, so ist demselben dann ein Unfallzuschuß insoweit zu leisten, als das neben der Kur und Verpflegung gewährte Krankengeld ein Drittel des bei der Berechnung deselben zugrunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht. Hat dagegen der in einem Krankenhaus untergebrachte Verletzte keine Angehörigen, so ist ein Unfallzuschuß nur zu leisten, wenn im Krankentafelstatut neben freier Kur und Verpflegung eine Krankengeldzahlung vorgesehen ist. Ist nun ein Verletzter gegen Krankheit nicht versichert, so hat ihm der Unternehmer für die ersten 13 Wochen Krankenhilfe zu gewähren (§ 577 der Reichsversicherungsordnung).

Die Berufsgenossenschaft hat mit Beginn der Entschädigungspflicht, gewöhnlich mit Ablauf des ersten Vierteljahres, einen Bescheid — nach altem Recht Vorbescheid — zu erteilen, andernfalls Vorzuschußzahlung zu leisten und die Gründe der Verzögerung anzugeben. Hieraus ist die Anerkennung oder Ablehnung des Unfalles und die Berechnung der Unfallrente auf Grund des angezogenen Jahresarbeitsverdienstes zu ersehen. Wenn man mit dem Inhalt dieses Bescheides nicht zufrieden ist, so muß hiergegen innerhalb eines Monats Einspruch per Einschreibebrief bei der Berufsgenossenschaft erhoben werden, da er sonst rechtskräftig wird, und braucht diese dann keinen weiteren Bescheid mehr zu erteilen. Nur gegen Änderungen von Dauerrenten, die bei anhaltender Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf von zwei Jahren festgestellt werden müssen, ist das Einspruchsverfahren beim Versicherungsamt, das heißt angelegene Institutionen des Magistrats, Kreisdirektionen oder Landratsämter, anhängig zu machen. Das Versicherungsamt hat die Vernehmungen der Einspruchsführenden, Gutachteneinholung bei Vorzuschußzahlungen der Betroffenen zu veranlassen und öffentlich unter Hinzuziehung je eines Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreters zu verhandeln. Hierauf hat dann die Berufsgenossenschaft die Erteilung des Endbescheides zu veranlassen, wogegen die Berufung beim Oberversicherungsamt statthaft ist. Ferner muß in den Berufsgenossenschaftsbescheiden angegeben werden, ob es sich um eine vorläufige oder Dauerrente handelt. Die vorläufige Unfallrente kann jederzeit und die Dauerrente nur in Zwischenräumen von einem Jahre geändert werden, was beachtet werden möge.

Ueber die Unfallrentenhöhe sind ebenfalls unter der Arbeitererschaft irrthümliche Auffassungen sehr häufig wahrzunehmen. Bekanntlich besteht die Rente nicht in einem Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens, sondern nur im Ersatz eines Teiles dieses Schadens. Sie richtet sich nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes des Verletzten und nach dem Grade der durch den Unfall verursachten Beschränkung der Erwerbsfähigkeit. Hat nun der Verletzte kein volles Jahr im Betriebe vor dem Unfallereignis gearbeitet, so soll der Jahresarbeitsverdienst eines gleichartigen Arbeiters im Betriebe herangezogen werden, sofern die Zahl der Tage, an denen der Verletzte im Betriebe beschäftigt war, nicht festzustellen und zu vervielfältigen mit dem durchschnittlichen Verdienst für den vollen Arbeitstag möglich ist (vergleiche §§ 565, 566 und §§ 568 bis 570 der Reichsversicherungsordnung).

Es ist ferner zu unterscheiden: Vollrente und Teilrente. Unter Vollrente ist nicht zu verstehen, daß ein Verletzter bei völliger Erwerbsunfähigkeit nun seinen vollen früheren Jahresarbeitsverdienst von der Berufsgenossenschaft erhält, sondern nur zwei Drittel von seinem wirklichen Jahresarbeitsverdienst bis zu M. 1800 (also höchstens M. 1200); bei über M. 1800 Verdienst kommt zur Berechnung dann nur ein Drittel in Betracht, was man beachten möge. Liegt nur teilweise Erwerbsunfähigkeit vor, so erhält der Verletzte eine vom Arzt festzusetzende Teilrente. Nur bei völliger Hilflosigkeit — wenn zum Beispiel der Verletzte ständiger Aufsicht und Pflege bedarf — wird eine Hilflosenrente (also der frühere volle Jahresarbeitsverdienst in genannter Höhe) neben Lieferung aller Heil- und Hilfsmittel von der Berufsgenossenschaft gewährt. Unter Hilfsmittel sind künstliche Gliedmaßen, Stützapparate, Fahrstühle usw. zu verstehen.

Sobald nun bei dem Verletzten eine wesentliche Verschlimmerung der Unfallsfolgen eintritt, hat er Uebernahme des Heilverfahrens und Erhöhung der Unfallrente zu beantragen. In solchen Fällen ist den Verletzten stets zu raten, Rat und Hilfe in den dazu geschaffenen Arbeiterinstitutionen nachzusuchen, damit rechtzeitig helfend eingegriffen werden kann im Interesse der Verletzten und deren Angehörigen.

Ist nun infolge eines Betriebsunfalles der Tod des Betroffenen zu beklagen, so hat die Berufsgenossenschaft ein Sterbegeld und eine Unfall-Hinterbliebenenrente zu gewähren. Es muß das zu zahlende Sterbegeld mindestens den fünfzehnten Teil des Jahresarbeitsverdienstes betragen. Die Unfall-Hinterbliebenenrente für Witwe und Kinder beträgt je 20 p. Ct. des Jahresarbeitsverdienstes, insgesamt aber nur höchstens 60 p. Ct. des früheren, vor dem Unfall erzielten Verdienstes. Diese Rente wird an die Witwe bis zur Wiederverheiratung oder eingetretendem Tode gezahlt, und für die Kinder bis zur Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres. Bei Wiederverheiratung der Witwe wird diese mit einem dreifachen Jahresrentenbetrage von der Berufsgenossenschaft abgefunden.

Diese Erläuterungen stellen die wichtigsten Bestimmungen aus der Unfallversicherungsgesetzgebung da und mögen beachtet werden. Ferner ist erforderlich, daß die Betroffenen bei den kleinsten Unfallvorfällen sich der Augenzeugen vergewissern, da die Tragweite der erlittenen Verletzung oft nicht vorher zu erkennen ist. Nur dann sind alle Rechte als gewahrt anzusehen, sobald sich Weiterungen mit den Berufsgenossenschaften ergeben sollten. Hierdurch dürfte manche Klage der Verletzten und deren Angehörigen verstummen und die Rechte der Betroffenen als erwiesen anzusehen sein. R. V.

### Wissenswertes aus dem gewerblichen Arbeitsvertrag.

Der Vertrag. Nach § 105 der Gewerbeordnung unterliegt der Arbeitsvertrag der freien Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und dem Arbeiter, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen. Ein solcher Vertrag kann mündlich und schriftlich abgeschlossen werden. Zum Abschluß eines Arbeitsvertrages sind volljährige und minderjährige Arbeiter berechtigt, wenn für letztere deren gesetzliche Vertreter (§ 115 der Reichsgewerbeordnung) die Genehmigung erteilt haben. Ausgenommen sind nur Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. Ist zum Beispiel der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung zum Abschluß eines Arbeitsvertrages, sobald sie von diesem verweigert wird, auf Antrag des Vormundschaftsgerichts ersezt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung stets zu erteilen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt. Durch diese Ermächtigung des Minderjährigen ist er in allen aus dem Arbeitsvertrag sich ergebenden Streitigkeiten mit den Unternehmern klageberechtigt. Kein Amts- oder Gewerbegericht darf diese Minderjährigen, soweit es sich um Erfüllung oder Aufhebung des selbständig abgeschlossenen Arbeitsvertrages handelt, mit ihren Klageanträgen zurückweisen.

Arbeitsbuch, Invalidentarte, Zeugnis. Minderjährige Personen dürfen nach § 107 der Gewerbeordnung, soweit reichsgesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuch versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf Verlangen amtlicherseits vorzuzeigen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer wieder einzuhändigen. — Ebenso ist die Invalidentarte vom Arbeitgeber nicht einzubehalten, sondern auf Ersuchen des Arbeiters — in diesem Falle sogar selbst bei unrechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses — vom Arbeitgeber oder dessen Vertreter auszuhändigen. Bei eventueller Verweigerung der Aushändigung der Invalidentarte ist die örtliche Polizeibehörde anzurufen, welche diese dann vom Arbeitgeber einziehen und dem Inhaber einhändigen muß. Nach § 13 der Gewerbeordnung können Arbeiter und Arbeiterinnen beim Beschäftigungsabgange auch ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung verlangen. Dieses Zeugnis ist auf Verlangen auf ihre Führung und Leistungen auszudehnen und darf nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches eine Kennzeichnung des Arbeiters darstellt. Ebenso darf der Wortlaut des Zeugnisses nicht kennzeichnend zum Schaden des Arbeiters lauten, was beachtet werden möge. Geschieht es trotzdem, so ist auf Abänderung oder Ausstellung eines ordnungsmäßigen Zeugnisses Klage einzuleiten und der Arbeitgeber zur Regreppflicht des Schadens heranzuziehen.

Lohnzahlung. Die Zahlung des Arbeitslohnes ist an den Arbeiter in bar und zu festgesetzten Zeiten zu erfüllen. Ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde dürfen Lohn- und Abschlagszahlungen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen an die Arbeiter nicht erfolgen. Nach § 115 der Gewerbeordnung ist es allerdings gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen den ortsüblichen Miet- und Pachtpreis, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arznei und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen.

Kündigungsfrist. Die Kündigungsfrist beträgt überall — wenn diese nicht besonders ausgeschlossen oder durch Arbeitsordnung anders festgelegt ist — 14 Tage und muß für beide Teile bei anderer Vereinbarung die gleiche Fristbezeichnung innegehalten werden. Vor Ablauf der Kündigung kann die Arbeit aber verlassen und aufgegeben werden, wenn die Arbeitgeber den Arbeitern den jeweiligen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlen, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgen oder wenn er sich wiederrechtlicher Uebervorteilungen schuldig macht. Auch ist ferner sofortiges Aufgeben der Arbeit zulässig, wenn der Arbeitgeber sich grobe Beleidigungen, Tätlichkeiten oder Handlungen wider die Gesetze oder die guten Sitten gegenüber den Arbeitern und deren Familienangehörigen zuschulden kommen läßt. Desgleichen auch dann, wenn bei Festsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würden, die bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war. Bei groben Beleidigungen ist der sofortige Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind. Die Ansicht, daß der Arbeiter keine Kündigung habe, wenn er mit dem Unternehmer

nichts darüber beim Antritt der Arbeit vereinbart habe, ist irrig; sondern es trifft dann immer das oben Gesagte zu.

Verjährung und Abzüge. Lohnforderungen verjähren in zwei Jahren, und beginnt diese mit Schluß des Kalenderjahres. Durch Abschlagszahlung, Anerkennung usw. wird diese Verjährungsfrist unterbrochen. Eingeklagte Lohnforderungen verjähren indessen erst nach 30 Jahren. Lohnabzüge sind nur für die Beiträge der Krankentafeln und Invalidentversicherung zulässig, und dürfen rückständige Beiträge nur für zwei Lohnzahlungsperioden auf einmal später vom Lohn abgezogen werden. Allerdings sind schon oft durch Arbeitsordnungen Strafgebühren und Schadenerschöpfungsansprüche als abzugsfähig erklärt und durch gerichtliche Entscheidungen bestätigt worden. Es ist deshalb bei Schaffung neuer Arbeitsordnungen darauf achtzugeben, daß derartige Bestimmungen ausgeschaltet werden.

Pfändung und Kündigung. Ohne Rücksicht auf die Höhe können Lohnpfändungen für Steuerrückstände erfolgen, sobald diese nicht länger als drei Monate fällig geworden sind. Ferner können für Alimentations- und Unterhaltungsbeiträge Lohnpfändungen erfolgen, wenn der Arbeitgeber die diesbezüglichen gerichtlichen Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse zugestimmt erhalten hat. Ueber die Zeitgewährung des Unternehmers für den in Kündigung stehenden Arbeiter zwecks Auffuchens neuer Arbeit sind ebenfalls häufig strittige Ansichten zu verzeichnen. Der Unternehmer muß nach § 629 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Arbeiter auf Verlangen eine angemessene Zeit zum Auffuchen anderer Beschäftigung gewähren. Eigenmächtig kann der Arbeiter in solchen Fällen aber den Betrieb nicht verlassen, sondern er hat sich hierin mit dem Arbeitgeber über die geeignete Zeit zu verständigen. My.

### Verbandsnachrichten.

#### Gottlob Locher

in Zwickau ist am 26. April im 73. Lebensjahre gestorben; er war am 25. Dezember 1843 in Lessau geboren und seit dem Jahre 1883 organisierter Zimmermann. Als im Jahre 1883 der Zentralverband deutscher Zimmerleute gegründet war, bildete sich auch in Zwickau ein Lokalverband (Zahlstelle). Gottlob Locher stand mit an der Spitze. Der Lokalverband wurde jedoch polizeilich unterdrückt. Darauf wurde im April 1884 der Zimmerergesellenverein für Zwickau gegründet. Gottlob Locher übernahm den Kassierposten, den schwierigsten in der damaligen Zeit deshalb, weil die sächsischen Polizeischikanen bei der Rassenführung der Arbeiterorganisationen einzuflechten pflegten. Im Jahre 1889 brach in Zwickau ein Zimmererstreik aus, seine Leitung lag in den Händen von Gottlob Locher. Als dieser Streik im besten Gange sich befand und die Meister am Unterliegen waren, wurde der Streik vom Rat der Stadt verboten. Gottlob Locher, der für die Durchhaltung des Streiks unermüdet tätig war, wirkte auf die Zimmerer persönlich ein, indem er sie über die Unzulässigkeit und Ungültigkeit des Streikverbots aufzuklären versuchte; er erhielt dafür 14 Tage Gefängnis. Nach der Einigung der deutschen Zimmererbewegung im Jahre 1890 schlossen sich die Zwickauer Kameraden im Jahre 1894 unserm Zentralverbande als Einzelzähler an. Gottlob Locher übernahm den Posten als Vertrauensmann und hat ihn treu verwaltet, bis ihn sein hohes Alter zwang, sich mehr Ruhe zu gönnen. Nichtsdestoweniger war er auch dennoch in fast allen Versammlungen zu finden. Er war zwar kein Redner, aber man hörte gern auf seinen Rat.

Auch in und für die sozialdemokratische Partei hat Gottlob Locher immer seine Pflicht getan.

Nun hat der Tod diesem ebenso arbeitsfrohen wie arbeitsreichen und in organisatorischer Hinsicht auch erfolgreichen Leben ein Ende gemacht. Er starb als Proletarier. Als Mitstreiter wird unser Gottlob in dankbarer Erinnerung behalten werden.

#### Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Unter dem 8. April wurden alle Zahlstellen durch ein besonderes Zirkular ersucht, zu den in Aussicht genommenen Landeskonferenzen einen Delegierten zu bestimmen. Hieran anknüpfend wurde gleichzeitig der Wunsch ausgesprochen, uns den Namen und die genaue Adresse des Delegierten umgehend mitzuteilen. Dies ist in erfreulicher Weise auch von der Mehrzahl der Zahlstellen geschehen. Immerhin aber fehlt uns noch aus einer Reihe von Zahlstellen diese Mitteilung. Diese Zahlstellen werden deshalb hiermit nochmals aufgefordert, uns den Namen und die Adresse des Delegierten sofort zu melden. Die Konferenzen finden bestimmt statt, und werden sich alle Zahlstellen, die uns ihren Delegierten nicht gemeldet haben, von der Teilnahme an diesen Konferenzen selbst ausschließen.

Der Zentralvorstand. Fr. Schradler.

#### Unsere Lohnbewegungen.

Abgewehrte Verlängerung der Sommerarbeitszeit für einen Betrieb in Steint. Bekanntlich kündigte der Vorstand des Deutschen Arbeiterbundes für das Baugewerbe schon vor Ablauf des Tarifvertrages Arbeitsordnungen an, die an die Stelle des Tarifvertrages treten sollten. Nach den uns bisher vorliegenden Mitteilungen sind derartige Arbeitsordnungen nicht allgemein zur Einführung gelangt, nur besonders eifrige Unterverbände des Bundes, beziehungsweise Mitglieder, haben geglaubt, den Weisungen des Bundesvorstandes entsprechen zu müssen. Die Arbeitsordnungen — so wurde behauptet — lehnten sich an die bisherigen tariflichen Abmachungen an, eine

**Beschlechterung** sei nicht beabsichtigt. Vielfach haben unsere Kameraden zu den Arbeitsordnungen Stellung genommen und sich entschieden dagegen ausgesprochen, besonders gegen das durchaus einseitige Vorgehen der Arbeitgeber. Uns wird nun ein Fall bekannt, wo schon vor Ablauf des Tarifvertrages ein Unternehmer eine Arbeitsordnung für seinen Betrieb einzuführen versuchte, die einen direkten Verstoß gegen den Tarifvertrag bedeutet. Und zwar handelt es sich um die Firma Hermann Schmidt in Stettin, die bereits unterm 1. Januar 1916 eine Arbeitsordnung zum Auszug brachte, in der für die Monate März bis Oktober die elfstündige Arbeitszeit festgesetzt wurde. Dabei ist die tarifliche Sommerarbeitszeit für Stettin neuneneinhalb Stunden. Die Firma hielt auch eine Begründung ihrer willkürlichen Arbeitszeitverlängerung keineswegs für nötig, sie ordnete diese einfach selbstherrlich an und erwartete, daß sich unsere Kameraden sowie die übrigen im Betriebe beschäftigten Arbeiter danach richteten. Diese rigorose Handlungsweise wirkt geradezu verblüffend, wenn man dem gegenüberhält, daß bereits eine vom 1. April 1904 datierte Arbeitsordnung des gleichen Betriebes die zehnstündige Sommerarbeitszeit für lang genug hielt. Natürlich haben unsere Stettiner Kameraden nicht elf Stunden gearbeitet, wie es die Firma befohl, sondern nach wie vor neuneneinhalb Stunden. Es ist auch nicht bekanntgeworden, daß die Firma dem etwas entgegengekehrt hat. Vielleicht hat sie eingesehen, daß sie ihre Bestimmung recht weit überschritten hätte und deshalb von Gegenmaßnahmen Abstand genommen. Immerhin beweist dieser Fall, wie schwer sich manche Unternehmer durch langjährigen Brauch üblich gewordenen Arbeitsbedingungen zu unterwerfen vermögen. Deshalb ist es gut, wenn unsere Kameraden jederzeit auf der Hut sind.

**Die Anrechnung früherer Teuerungszulagen** hat sich auch die Firma Diederhoff & Widmann bei ihren Arbeiten in Rüsselsheim bei Mainz angelegen sein lassen, indem sie den bereits gezahlten 3  $\frac{1}{2}$  noch 2  $\frac{1}{2}$  hinzufügte. Unsere dort beschäftigten Kameraden billigten indes eine solche Praxis durchaus nicht und ließen durch ihren Vertreter die Firma um Erhöhung der Zulage ersuchen. Sie erklärte sich auch zu Verhandlungen bereit, doch wurden diese in letzter Stunde abgefaßt, weil angeblich der Vertreter der Firma verreisen müsse. Auf Drängen unserer Kameraden kamen schließlich zum 26. April Verhandlungen zustande. Der Vertreter der Firma eröffnete hier dem Sprecher unserer Kameraden, daß ein längeres Verhandeln keinerlei Zweck habe, da die Firma nicht in der Lage sei, auch nur einen Pfennig zu bewilligen. Ueberhaupt habe die Firma die Absicht, ihre sämtlichen Arbeiten einzustellen, weil sie immer nur Geld zusehe. Nach längeren Auseinandersetzungen gab der Vertreter der Firma die Erklärung ab, er wisse aus sicherer Quelle, daß Anfang Mai die zentralen Verhandlungen wieder begämen. Die Firma sei bereit, die dort zu vereinbarenden Zulagen ab 1. Mai nachzuzahlen. Diese Zulage mußte natürlich als nicht verlangt bezeichnet werden, worauf sich der Firmenvorstand veranlaßt sah, die Nachzahlung ab 15. April zuzuführen. Damit haben sich unsere Kameraden einstweilen zufriedengegeben.

**Aus Gelsenkirchen** wird mitgeteilt, daß die Teuerungszulage von sämtlichen Unternehmern gezahlt wird.

**Aus dem Gau Dresden** haben jetzt alle Zahlstellen über die Zahlung der Teuerungszulage berichtet. Danach waren am 15. April im Zimmererberuf 1982 Verbandsmitglieder beschäftigt. 1880 erhalten eine Kriegszulage von 4 bis 6  $\frac{1}{2}$ , 90 Mitglieder eine Zulage von 2 bis 3  $\frac{1}{2}$  und 62 Mitglieder erhalten keinerlei Zulage.

Keine Zulage zahlen in Dresden (Stolpen) Baumeister Ahlenmann, in Dresden (Schandau) Baumeister Porsche, in Dresden (Hödenorf) Winger & Geißler, in Dresden (Breschendorf) Unternehmer Baumgart (beschäftigt sind 19 Mann). In Eßlerwerda, Forst, Liebenwerda, Meist, Ortrand, Reitz, Ruhland und Welzow wird ebenfalls keine Zulage bezahlt. (Beschäftigt sind 48 Mann.) Baumeister Jäckel in Friedeberg zahlt anstatt 4  $\frac{1}{2}$  nur 3  $\frac{1}{2}$  Zulage. Zimmermeister Niedel in Langenöls zahlt anstatt 4  $\frac{1}{2}$  nur 2  $\frac{1}{2}$ . (Verhandlungen sind hier bereits im Gange.) Zimmermeister Hoer in Penzig zahlt anstatt 5  $\frac{1}{2}$  nur 3  $\frac{1}{2}$ . (Auch hier haben bereits Verhandlungen stattgefunden.) Die Unternehmer Weitzel, Brendler und Reichner in Reichenau zahlen anstatt 5  $\frac{1}{2}$  nur 4  $\frac{1}{2}$  Zulage. Der Unternehmer Gärtner in Weigsdorf bei Reichenau zahlt keine Zulage. Die Mitglieder der Baugewerksinnung zu Rittau: Zeißig & Güter, Baumeister Gennig, Baumeister Faberkorn, Baumeister Korstel, Bauunternehmer Scholze, sämtlich in Rittau, zahlen anstatt 5  $\frac{1}{2}$  nur 2  $\frac{1}{2}$ . Durch Verhandlungen ist die Zahlung der andern 3  $\frac{1}{2}$  vom 15. Mat ab zugesagt worden. Die Bauunternehmer Pfeifer in Eckardsdorf bei Rittau und Köhler in Obersdorf bei Rittau zahlen keine Zulage.

**Die Teuerungszulagenbewegung in Cassel** hat nicht den Verlauf genommen, wie nach den Mitteilungen von dort über die wir in der vorigen Nummer des „Zimmerer“ berichteten, zu erwarten stand. Bekanntlich wollten die Vertreter der Arbeitgeber ihrer Versammlung vorschlagen, die gebotenen 3  $\frac{1}{2}$  Zulage auf 5  $\frac{1}{2}$  zu erhöhen, so daß einschließlich der bereits gewährten Lohnerhöhung von 5  $\frac{1}{2}$  die Kriegszulage 10  $\frac{1}{2}$  betragen würde. Dieser Vorschlag ist einer Versammlung der Casseler Bauvereinigung vom 19. April unterbreitet worden, sie hat sich ihm aber nicht angeschlossen. Den Vorsitzenden der örtlichen Arbeiterorganisationen wurde schriftlich mitgeteilt, es sei den Casseler Arbeitgebern nicht möglich, über die 8  $\frac{1}{2}$  hinauszugehen, namentlich unter Berücksichtigung des Umstandes, daß sie sich mit ihrem Beschluß in direkten Widerspruch mit ihrer ganzen Organisation setzen. Ihren Vorschlag leidet die Casseler Bauvereinigung in folgende Form: Die Mitglieder zahlen allen ihren Arbeitern vom 21. April ab zu der bereits gezahlten, seit dem 15. März allerorts üblichen Kriegszulage von 5  $\frac{1}{2}$  eine weitere Zulage von 3  $\frac{1}{2}$ , also im ganzen eine Kriegszulage von 8  $\frac{1}{2}$  für die Arbeitsstunde. Diese Kriegszulage steht mit dem früheren Tariflohn in keinem Zusammenhang. Der frühere Tariflohn wird als Grundlohn für alle Arbeiterklassen unberührt beibehalten. Sollte im Laufe des Jahres zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Baugewerbe eine höhere Kriegszulage als 8  $\frac{1}{2}$  für die Arbeitsstunde ver-

einbart werden, so tritt auch in Cassel an Stelle der 8  $\frac{1}{2}$  die höhere Kriegszulage. Ist das nicht der Fall, so bleibt in Cassel sowohl der frühere Tariflohn als auch die Kriegszulage von 8  $\frac{1}{2}$  bis zum 31. März 1917 in Kraft; bis dahin find Änderungen des Lohnes auf beiden Seiten ausgeschlossen. Alle Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten bleiben so wie sie in den letzten drei Jahren in Cassel üblich waren.

Da die Vereinigung um Mitteilung darüber gebeten hat, ob die Bauarbeiter und Zimmerer mit dem Vorschlag einverstanden sind, werden sich nunmehr die örtlichen Organisationen damit zu beschäftigen haben.

**Aus dem Gau Magdeburg** wird uns zu der Notiz in Nr. 17 des „Zimmerer“ ergänzend berichtet, daß am 15. April auch die Arbeitgeber in Wanzleben (Bezirk Magdeburg) die Teuerungszulage gewährt haben. Das Geschäft von Bode daselbst hat die Zulage ab 15. März nachgezahlt.

Im Wohngebiet der Zahlstelle Cöthen in Anhalt, wofelbst im Herbst vorigen Jahres 3  $\frac{1}{2}$  Lohnaufbesserung erzielt wurde, erfolgte abermals eine Zulage von 5  $\frac{1}{2}$ , so daß der Stundenlohn nunmehr 53  $\frac{1}{2}$  beträgt.

**Vertragsverlängerung in Spandau.** Am 7. April haben sich die Vorstände unserer Zahlstelle und des Zweigvereins des Bauarbeiterverbandes gemeinsam mit einem Schreiben an den Arbeitgeberverband gewandt, worin zum Ausdruck kam, daß die bisher gezahlte Teuerungszulage von 6  $\frac{1}{2}$  nicht ausreicht, um das Verhältnis zwischen Lohnneinkommen und Preissteigerung der Lebensmittel auch nur annähernd auszugleichen. Um eine Verständigung herbeizuführen, wurde um eine gemeinsame Sitzung nachgesucht. Diese Sitzung fand am 26. April statt und wurde folgendes vereinbart: Die bestehenden Verträge werden auf ein Jahr verlängert, bis zum 31. März 1917. Die Löhne werden den Berliner Verhältnissen angepaßt. Die vorgenannten Tarifverträge werden auf ein weiteres Jahr verlängert, das ist bis zum 31. März 1918, wenn Deutschland bis zum 31. Dezember 1918 mit einer der feindlichen europäischen Großmächte Frieden noch nicht geschlossen hat.

**Vertragsverlängerung in Lübben.** Zwischen den Arbeitgebern des Baugewerbes und dem Zweigverein des Deutschen Bauarbeiterverbandes sowie der Zahlstelle des Zimmererverbandes in Lübben wurde folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der am 4. Mai 1914 abgeschlossene Arbeitsvertrag wird bis zum 31. März 1917 verlängert.

2. Unter Berücksichtigung der zurzeit bestehenden hohen Preise für Lebensmittel usw. werden zu den in § 4 des Vertrages festgesetzten Löhnen der Maurer, Zimmerer, Bauhilfsarbeiter, Zementfacharbeiter und Zementarbeiter folgende Teuerungszulagen gezahlt: Vom 22. April 1916 an 9  $\frac{1}{2}$  pro Stunde, vom 1. Juli 1916 an 11  $\frac{1}{2}$  pro Stunde.

3. Tritt der Friedensschluß vor Ablauf des Vertrages ein, dann kommen die Vertragsparteien zwei Monate nach Friedensschluß zusammen, um sich den veränderten Verhältnissen entsprechend über den Fortfall oder die Weiterzahlung dieser Teuerungszulagen zu verständigen.

Der Stundenlohn, der nach dem alten Verträge 51  $\frac{1}{2}$  betrug, erhöht sich nun auf 60 beziehungsweise 62  $\frac{1}{2}$ .

**Teuerungszulage in Wusterhausen a. d. Dofe und Umgebung.** Am 2. Juli 1918 wurde nach einem zehnwöchigen Streit zum erstenmal ein Vertrag abgeschlossen, der einen Stundenlohn von 45  $\frac{1}{2}$  vorsah. Eine Änderung des Vertrages wurde in dem rein ländlichen Wohngebiet während des Krieges nicht vorgenommen, weil unsere Kameraden auf baldigen Frieden hofften und erst dann eine Neuregelung beantragen wollten. Seit Mitte März dieses Jahres wurde nun eine Zulage von 5  $\frac{1}{2}$  pro Stunde gewährt. Mit dieser Zulage waren aber die dortigen Mitglieder nicht zufrieden und wurden persönlich vorstellig, erreichten aber nichts. Eine Versammlung am 19. April beauftragte den Gauleiter, sich mit den Arbeitgebern schriftlich in Verbindung zu setzen, um ernste Differenzen zu vermeiden. Eine Arbeitgeberorganisation besteht für Wusterhausen und Umgegend nicht; deshalb wurde jeder Arbeitgeber schriftlich ersucht, sich mit seinen Zimmerern über die zu zahlende Teuerungszulage zu verständigen. Ein Arbeitgeber, der zurzeit hauptsächlich in Betracht kommt, antwortete sofort und wünschte eine Verhandlung, die am 28. April stattfand und zu einer Einigung führte. Vereinbarung wurde: Der Vertrag vom 2. Juli 1913 behält seine Gültigkeit bis zum 31. März 1917, mit der Maßgabe, daß der Stundenlohn vom 29. April bis 3. Juni 1916 53  $\frac{1}{2}$ , vom 4. Juni 1916 ab 55  $\frac{1}{2}$  beträgt. Eine an demselben Tage stattgefundene Versammlung stimmte diesem Ergebnis zu.

**Berichte aus den Zahlstellen.**

**Bad Harzburg.** Die hiesige Zahlstelle hielt am 16. April ihre Monatsversammlung ab. Die vom Kassierer erstattete Abrechnung ergab für die Zentralkasse eine Einnahme von M 116,75, eine Ausgabe von M 224,75. Die Einnahme der Lokalkasse betrug einschließlich des Kassenbestandes M 345,18, die Ausgabe M 107,90, der Bestand M 237,28. Einwendungen wurden nicht erhoben. Zum Delegierten für die Gaukonferenz wurde Kamerad Wellner gewählt. Unter „Verschiedenes“ wurde der schwache Versammlungsbefuch kritisiert. Von 22 Mitgliedern waren sechs erschienen. Unter den Kameraden muß demnach eine starke Interesselosigkeit herrschen. Das ist sehr zu bedauern. Die Kameraden hätten gewiß alle Ursache, ihre Laune abzustreifen und sich rege an unserm Verbandenleben zu beteiligen. Und gerade jetzt, wo die Mehrzahl unserer Mitglieder im Felde steht, muß von den Zurückgebliebenen erwartet werden, daß sie für die Erhaltung der Organisation ihre ganze Kraft einsetzen. Das sind sie einfach ihren draußen kämpfenden Kameraden schuldig. Möge die nächste Versammlung recht zahlreich besuch sein.

**Duisburg.** Unsere regelmäßige Zahlstellenversammlung fand am 16. April statt. Zuerst wurde die Wahl des Schriftführers vorgenommen; sie fiel auf den Kameraden Gubisch. Im zweiten Punkt erläuterte der Zahlstellenkassierer die von Anwesenden vorliegende vervielfältigte Abrechnung über das erste Quartal 1916. Die Einnahme und Ausgabe für die Hauptkasse bilanziert mit M 741,80, die der Lokalkasse bei einem noch verbleibenden Kassenbestand von

M 4617,23 mit M 5204,04. Wie nicht anders zu erwarten war, hat sich auch trotz der Winterbeiträge der Lokalkassenbestand im ersten Quartal von M 4759,59 auf M 4617,23, also um M 142,36 vermindert. Es sind eben noch viele Mitglieder mit ihren Beiträgen, zum Teil auch Winterbeiträgen, im Rückstand. Die Mitgliederzahl beträgt noch 137. Da die Abrechnung zu irgendwelcher Beauftragung keinen Anlaß bot, wurde sie auf Antrag der Revisoren für richtig befunden und dem Kassierer Entlastung erteilt. Im dritten Punkt der Tagesordnung forderte der Vorsitzende auf, Mitteilung zu machen, welche Arbeitgeber die von ihrem Bunde beschlossene Teuerungszulage nicht gewähren. Bekanntgegeben wurde, daß die Unternehmer Schäffer & Co., Betonbaugeschäft, Bauhalle Speldorfer Bahnhof, und Rudolphie, Mülheim-Saarn, die Zulage nicht bezahlt haben. Leider arbeiten bei diesen Firmen Indifferente, so daß wenig zu helfen ist. Andererseits gibt es aber auch Unternehmer, welche den Zimmerleuten bereits mehr, 75  $\frac{1}{2}$  und 78  $\frac{1}{2}$  pro Stunde, bezahlen. Es liegt eben an den Kameraden selbst. Wer sich nicht rührt, bekommt freiwillig vom Unternehmertum nichts zugelegt. Des Weiteren kam zur Sprache, daß der Baugeschäftsinhaber G. Projahn-Duisburg mit Ablauf der Tarifvertragsperiode am 31. März durch seine Polizei die bei ihm beschäftigten Maurer, Zimmerer und Hilfsarbeiter auffordern ließ, folgenden Revers zu unterschreiben:

Auch nach dem 1. April dieses Jahres gilt für das Arbeitsverhältnis der bisherige Tarifvertrag mit der Maßgabe, daß Streitigkeiten durch das Gewerbegericht entschieden werden und daß auf den bisherigen Tariflohn die beschlossene Kriegszulage weitergezahlt wird.

(Ort) . . . . . 31. März 1916.

Inwieweit die Maurer und Hilfsarbeiter dieses unterschrieben haben, entzieht sich unserer Kenntnis; von den Zimmerern haben vier unterschrieben. Sofort von andern dort Beschäftigten auf das Ungehörige ihres Tuns aufmerksam gemacht, verlangten sie vom Polizei die Zurückziehung ihrer Unterschrift. Allseitig fand in der Versammlung das, soweit bekannt, bisher einzige Vorgehen des Herrn Projahn die gebührende Verurteilung, und wurden die Kameraden ersucht, mit dem Unterschreiben jetzt vorsichtiger zu sein. Verurteilt wurde weiter das Verhalten der Mehrzahl der bei der Firma Kiefer beschäftigten Zimmerer, welche zwar organisiert sind, doch selten die Versammlungen besuchen, trotz wichtiger Tagesordnung. Die Diskussion drehte sich nun weiter um unsere jetzige Stellung zur Lohnfrage. Eine Anzahl Redner wünschte die in der letzten Versammlung für notwendig erachtete fünfzigprozentige Lohnerhöhung von den hiesigen Unternehmern jetzt zu fordern und durchzuführen. Andere Redner hielten die Kameraden für zu lau, um der Forderung Nachdruck zu geben. Nach längerer Debatte wurde ein Antrag gegen eine Stimme angenommen, der besagt: Noch im Laufe dieser Woche ist seitens des Vorstandes den Unternehmern unsere Forderung, 50 pSt. Lohnerhöhung zu gewähren, mitzuteilen und um Antwort zu ersuchen. Die Antwort ist in einer sofort einzuberufenden Versammlung vorzulegen. Nachdem noch als Delegierter zu einer demnächst stattfindenden Gaukonferenz Kamerad Schwab-Mülheim gewählt worden war, erfolgte mit der Aufforderung, für besseren Besuch der nächsten Versammlung zu sorgen, Schluß der Versammlung.

**Friedrichshagen.** In unserer Mitgliederversammlung am 18. April erstattete Kamerad Knüpfer Bericht über die Tarifverhandlungen. Er schilderte, wie schwierig sich die Verhandlungen gestaltet hätten und wie es erst nach wiederholten Sitzungen gelungen sei, zu einer Verständigung zu kommen. Die Arbeitgeber hätten anfangs recht weitgehende Forderungen gestellt, deren Erfüllung die Arbeitervertreter ablehnen mußten, wenn sie sich nicht den Vorwurf der Streikbrechervermittlung hätten zuziehen sollen. Der Stundenlohn beträgt nach der jetzt getroffenen Vereinbarung vom 15. April bis 5. August dieses Jahres 95  $\frac{1}{2}$  und vom 5. August dieses Jahres bis 31. März nächsten Jahres 98  $\frac{1}{2}$ . Sollte der Krieg bis dahin noch nicht zu Ende sein, dann verlängert sich der Tarifvertrag bis 31. März 1918. Kameraden, die schon jetzt einen höheren Lohn haben, erhalten ihn noch bis längstens sechs Wochen nach Inkrafttreten des neuen Abkommens. Mit der Aufforderung an die Kameraden, fest und treu zur Organisation zu stehen, der allein sie dieses Ergebnis zu verdanken hätten, schloß Kamerad Knüpfer seine Ausführungen. Der Kassierer gab hierauf ein Bild von dem Stand unserer Zahlstelle und wie sie bisher gearbeitet habe. Trotz der lokalen Interstörungen an unsere Kriegerfrauen sei die Lokalkasse nicht geschwächt. Unsere Kameraden müßten, wenn sie aus dem Felde zurückkehren, ihre Organisation und Kasse ungeschwächt vorfinden. Die Quartalsabrechnung wurde genehmigt und der Kassierer auf Antrag der Revisoren entlastet.

**Gumbinnen.** Am 9. April tagte im Gewerkschaftshaus eine gut besuchte Mitgliederversammlung, die den Bericht über die Tarifverhandlungen entgegennahm. Berichterstatter war Kamerad Finsel aus Ebing. Danach beträgt der Lohn für Gumbinnen in der Stadt 80  $\frac{1}{2}$ , auf dem Lande 85  $\frac{1}{2}$  pro Stunde, und zwar bis 1. Juli dieses Jahres. Er steigt von da ab auf 85  $\frac{1}{2}$  in der Stadt und 90  $\frac{1}{2}$  auf dem Lande. An den Bericht schloß sich eine längere Aussprache, in der auch zum Ausdruck kam, daß die zehnstündige Arbeitszeit streng eingehalten werden müsse. Zum Schluß wurde noch die Agitation besprochen und die Notwendigkeit einer lebhaften Werbearbeit für unsern Verband betont. Eingang der Versammlung wurde der im Felde gefallenen Kameraden gedacht.

**Liegnitz.** Am 19. April fand hier selbst unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt, die leider recht schwach besuch war. Im ersten Punkt der Tagesordnung wurde die Abrechnung vom ersten Quartal vom Kameraden Jachsch bekanntgegeben. Die Einnahme der Hauptkasse betrug M 178,75, die Ausgabe M 225,45. Wir haben demnach bei der Hauptkasse noch ein Guthaben von M 46,70. Die Einnahme der Lokalkasse betrug inklusive Abhebung von Zinsen M 100,67, die Ausgabe M 91,80. Bestand der Lokalkasse am Schluß des Quartals M 1682,99. Alsdann gelangte ein Schreiben des Zentralvorstandes zur Verlesung, wonach ein Delegierter zur Gaukonferenz in Vorschlag gebracht

werden soll. Gewählt wurde Kamerad Jadsch. Weiter nahmen die Anwesenden Stellung zur Erhöhung der Postportage. Um hierbei die Lokalkasse nicht wesentlich zu belasten, werden Postportagemarken eingeführt zum Preise von 25 s das Stück, wovon jedes Mitglied im Vierteljahr eine zu kaufen hat. Zum Schluß erfolgte noch eine Aussprache über die ab 15. März gewährte Steuererleichterung. Es wurde festgestellt, daß dieselbe vom genannten Datum ab bei allen Unternehmern und Baugeschäftsinhabern gezahlt worden ist; nur zwei Firmen zahlten noch nicht. Einer davon, Herr L., hat dies bereits am 1. und 8. April nachgeholt. Von dem andern liegt zurzeit ein Reskript noch nicht vor.

**Ludewald.** (Jahresbericht.) Der Kassenbestand der Lokalkasse betrug am 1. Januar 1915 M 956,33. Die Einnahme belief sich im ersten Quartal auf M 56,55, im zweiten Quartal auf M 139,42, im dritten Quartal auf M 87,45 und im vierten Quartal auf M 99,85. Die gesamten Einnahmen mit dem Bestand stellen sich auf M 1339,60. Die Ausgaben der Lokalkasse betragen im ersten Quartal für Familienunterstützung M 94,50, andere Ausgaben M 72,58; im zweiten Quartal für Familienunterstützung M 91, andere Ausgaben M 82; im dritten Quartal für Familienunterstützung M 45, andere Ausgaben M 77,26; im vierten Quartal für Familienunterstützung M 91,50, andere Ausgaben M 87,04. Für Weihnachtspakete an unsere Mitglieder im Felde wurden M 23,10 ausgegeben. Die Summe der Ausgaben macht M 663,99 aus, mithin bleibt ein lokaler Bestand von M 675,61. Für die Zentralkasse betragen die Einnahmen im ersten Quartal M 611,50, im zweiten Quartal M 907, im dritten Quartal M 239,15, im vierten Quartal M 290,60; Summa der Einnahmen M 1448,25. Die Ausgaben betragen: im ersten Quartal für Arbeitslohe M 112,60, für Familienunterstützung M 83, für Reiseunterstützung M 60 s; im zweiten Quartal für Familienunterstützung M 146, an die Hauptkasse M 546; im dritten Quartal für Familienunterstützung M 14, an die Hauptkasse M 240; im vierten Quartal für Familienunterstützung M 197, an die Hauptkasse M 50. Die gesamten Ausgaben betragen M 1389,20; am Orte verblieben sind M 59,05. Der Mitgliederbestand betrug am 1. Januar 1915 70 Mitglieder. Erneuert wurden 7, zum Militär eingezogen 24, ausgestrichen sind 5, gestrichen 5, gestorben 3, und zwar ein Kamerad, Otto Geride, im Felde, Wilhelm Geride infolge Unfalls, August Brenn an Lungenschwindsucht; mithin waren am Schluß des Jahres 85 Mitglieder vorhanden. Versammlungen wurden abgehalten: zehn Mitgliederversammlungen und eine Grabesversammlung; eine Versammlung fiel aus, weil niemand anwesend war. Der Versammlungsbesuch war folgender: 2 Kameraden besuchten 11 Versammlungen, 1 10, 1 6, 1 5, 5 4, 15 3, 6 2, 7 1, während es 8 Kameraden nicht für nötig hielten, überhaupt in den Versammlungen zu erscheinen. Seit Oktober 1915 wird eine Steuererleichterung von 2 s gezahlt.

**Saarbrücken.** Am 16. April tagte im Lokale von Feld unsere regelmäßige Mitgliederversammlung. Zwei Punkte standen zur Verhandlung. Zunächst war die Wahl eines Delegierten vorzunehmen für eine demnächst stattfindende Gaukonferenz. Die Wahl fiel einstimmig auf den Kassierer, Kamerad Hoffmann. Ihm wurde von der Versammlung der Auftrag erteilt, in der Gaukonferenz dafür einzutreten, daß bei einem Tarifvertrag auf drei Jahre eine Lohnerhöhung von 5, 5 und 5 s eintreten müsse und außerdem eine Steuererleichterung von 10 s die Stunde. Eine derartige Aufbesserung entspreche einigermaßen der jetzigen teuren Zeit. Die hiesigen Kameraden hatten auf 30 s Kriegszulage pro Stunde gehofft, womit wir auch den andern Großstädten ziemlich gleichgestanden hätten. Sollte der Antrag, den Tarifvertrag auf drei Jahre zu dem festgesetzten Zuschlag nicht zum Abschluß kommen, so soll auf den Tarifvertrag verzichtet werden. Der Beschluß wurde einstimmig angenommen, er soll im „Zimmerer“ veröffentlicht werden. Bei der Feststellung über die Zahlung der Kriegszulage wurde bekannt, daß drei Meister, Schmidt, Schulz und Gutberlet, 5 s Kriegszulage bezahlen. Kleinherr zahlt 3 1/2 s, Gebrüder Bieser, Scheil, Steffgen sowie der Junngeschäftler Franzmann bezahlen bis jetzt keine Zulagen. Im Belongewerbe sind drei Firmen, Sontus, Brand und Raunwald, die ebenfalls keine Zulage bezahlen. Auf den meisten Zimmerplätzen sind zurzeit auch keine organisierten Kameraden beschäftigt. An Stelle eines verzögerten Kameraden wurde der Kamerad Eichner als Revisor gewählt. Der Mitgliederbestand ist zurzeit 28 Kameraden. Nach Besprechung einiger örtlicher Angelegenheiten erfolgte Schluß der von zehn Kameraden besuchten Versammlung.

**Stettin.** Am 19. April tagte im Volkshaus unsere Mitgliederversammlung. Die Quartalsabrechnung wurde genehmigt und der Kassierer entlastet. Leider mußte festgestellt werden, daß manche Kameraden, wenn sie auf den Schiffswerften arbeiten, das Beitragszahlen vergessen und infolgedessen wegen Schulden gestrichen werden müssen. Die Versammlung sprach hierüber ihre Unzufriedenheit aus; sie erwartet, daß diese Kameraden sich der Pflicht bewußt werden, die sie gegen ihre gewerkschaftliche Organisation haben. Als Delegierter für die demnächst stattfindende Gaukonferenz wurde Kamerad Bahert gewählt. Unter „Verschiedenes“ wurde noch die Steuererleichterung besprochen. Hier hat sich gezeigt, daß dort, wo die Kameraden es sich angelegen sein lassen, energisch für eine Verbesserung ihrer Lage einzutreten, auch ein Erfolg erzielt werden kann. Die Versammlung befaßte sich dann noch des längeren mit dem Verhalten des Vorsitzenden des Pommerischen Arbeitgeberverbandes, Herrn Sandmann, der den am 8. April entlassenen Zimmerern die Steuererleichterung vorenthalten habe. Ferner wurden die bei der Firma Schmidt bestehenden Mängel besprochen und mit ihrer Regelung die Lohnkommission beauftragt. Kamerad Brühlwiz als Obmann der Volksfürsorge ersuchte die Kameraden, bei Versicherungsablässen nur die Volksfürsorge zu berücksichtigen, da sie ein von Gewerkschaften und Genossenschaften gemeinschaftlich errichtetes Unternehmen sei und daher auch der Unterstützung der Gewerkschaftsmitglieder bedürfe. Zu jeder Auskunft seien er und der Kamerad Krause als Rechnungsprüfer gern bereit.

### Sterbetafel.

**Gemnis.** Nach längerer Krankheit starb im Alter von 53 Jahren das Mitglied Johann Blähe.  
**Dresden.** Das Mitglied Friedrich Jähnichen (24. Bezirk) ist Anfang April in Ruffisch-Polen im Alter von 63 Jahren tödlich verunglückt.

### Baugewerbliches.

**Baunfälle in Nürnberg im Jahre 1915.** Im Stadtbezirk ereignete sich im Jahre 1915 beim Hochbau 132 (im Vorjahre 269) Unfälle, bei denen 132 (371) Personen verletzt wurden. Davon treffen auf 517 (1264) genehmigungspflichtige, unter amtlicher Nachschau stehende Bauausführungen 57 (231) Verletzungen. Das in drei Fällen eingeleitete gerichtliche Verfahren wurde wieder eingestellt. Auf nicht unter amtlicher Nachschau gestandene Bauausführungen entfallen: bei Staatsbauten 29 (79), auf Verträge, Werkstätten usw. 46 (61) Verletzungen. Beim Tiefbau ereigneten sich 92 (119) Unfälle mit der gleichen Anzahl Verletzungen, sämtlich bei nicht genehmigungspflichtigen Bauausführungen.

**sk. Unfall beim Bau einer Eisenbahnunterführung, Haftung des Unternehmers.** Urteil des Reichsgerichts vom 9. März 1916. (Nachdruck auch im Auszug verboten.) Bei dem Umbau der Bahnanlagen in S. war auch eine im Zuge der Gr. . . straße daselbst liegende Eisenbahnunterführung herzustellen. Im während der Arbeiten den Fußgängerverkehr aufrechtzuerhalten, war von dem Eisenbahnfiskus ein hölzerner Steg angelegt. Am 27. August 1913 die Firma K., Fabrik für Eisenkonstruktionen in N., die die Herstellung der Straßenüberführung übernommen hatte, mit der Anbringung der eisernen Brückenträger beschäftigt war, riß an dem bei der Arbeit benutzten Schwenkmaß ein Führungsseil und der an einer eisernen Kette hängende Träger stieß an das Geländer des Steges, das zerbrochen wurde. Hierbei fiel das Dienstmädchen R. auf das etwa 6 m tieferliegende Eisenbahngleis herab und wurde erheblich verletzt. Die Arbeiten wurden von dem bei der Firma beschäftigten Monteur B. geleitet. Die R. forderte von der ausführenden Firma neben dem in einem besonderen Prozesse verklagten Eisenbahnfiskus Schadenersatz. Von dem Landgericht in Eberfeld wurde der Klageanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt, das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Berufung, das Reichsgericht die Revision zurückgewiesen.

Aus der Begründung des Reichsgerichts: Die beklagte Firma wendet ein, sie habe annehmen dürfen, daß B. als zuverlässiger Monteur jede Gefährdung Dritter unterlassen werde, ferner, daß die Eisenbahnverwaltung die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen treffen und die Polizei ihre Ausführung überwachen werde. Damit kann sie sich nicht entlasten. Daß ein Bauunternehmer alltägliche, regelmäßig vorkommende Arbeiten einem tüchtigen Polier oder Monteur überläßt, ist nicht zu beanstanden. Hier aber handelte es sich um die Bewegung sehr schwerer Träger in unmittelbarer Nähe eines dem Verkehr dienenden Steges, der durch irgendeinen Zufall gefährdet werden konnte, und diese Gefahr lag so nahe, daß B. sie sofort erkannte und die Menschen auf dem Stege mit dem Hinweis warnte, es könne ein Tau reißen, dann fiel alles herunter. Bei derartigen Arbeiten mußte die Beklagte dem Monteur genaue Anweisungen namentlich auch nach der Richtung geben, wie der Verkehr gegen Gefahren zu sichern sei, und die Ausführung ihrer Anordnungen nachdrücklich überwachen, auf die Tüchtigkeit des B. durfte sie sich nicht verlassen.

Verfehlt ist auch die Berufung auf die von der Eisenbahnverwaltung zu erfordernende Sorgfalt. Man kann unterstellen, daß die Bahn, die sich in den Verträgen mit den Unternehmern weitgehende Kontrollrechte vorzubehalten pflegt, von ihren Befugnissen regelmäßig auch sachgemäß Gebrauch macht, aber hierdurch werden die der Beklagten als selbständiger Unternehmerin dem Publikum gegenüber obliegenden Verkehrspflichten nicht aufgehoben. Es ist nicht zureichend, wenn sie meint, es sei lediglich Sache der Eisenbahnverwaltung gewesen, darüber zu urteilen, welche Sicherungsmassregeln erforderlich waren, vielmehr mußte die Beklagte, wenn sie nicht selbst das Nötige veranlassen konnte, mit ihren Anträgen an die Bahnverwaltung herantreten. Daß die Arbeiten eilig gewesen sein mögen, ändert hieran nichts, es ist auch nicht abzusehen, inwiefern hierdurch die Sicherung des Fußgängerverkehrs verhindert worden wäre. Das Gesagte gilt auch für die Berufung der Beklagten auf das Einschreiten der Polizei. Ein Unternehmer verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, wenn er bei gefährlichen Arbeiten abwartet, ob die Polizei einschreitet, obgleich er die vorhandenen Gefahren kennt oder bei Anwendung der nötigen Sorgfalt hätte erkennen müssen; er wird nicht entlastet, wenn die Polizei oder der Bauherr es unterlassen, ihrerseits einzuschreiten. (Mtenzeichen VI. 458/15. Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz M 16 000 bis 18 000.)

### Gewerbegerichtliches.

**Zimmererarbeiten in Polen.** Die Bauarbeiten, welche von Berliner Firmen in Polen ausgeführt werden, ziehen öfter bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Streitigkeiten darüber nach sich, ob und in welcher Höhe den Arbeitern die Reisekosten von der Firma zu vergüten sind. Die Arbeitsverträge enthalten zwar Bestimmungen hierüber, aber wie dieselben im Einzelfalle auszulegen und anzuwenden sind, ist oft Gegenstand des Streites. In dem Arbeitsvertrage, den die Firma Holzmann & Co. mit einem Zimmerer abgeschlossen hatte, wurde unter anderem bestimmt, daß die Firma die Kosten der Hinreise auslegt, dieselben aber zurückfordern kann, wenn der Zimmerer vor Ablauf von sechs Wochen die Arbeitsstelle verläßt oder durch seine Schuld entlassen wird. Der Zimmerer hatte drei Wochen bei einem Brückenbau in Polen gearbeitet. Dann bemerkte er, daß er auf dem Gerüst über dem Wasser schwindlig wurde und einen Absturz befürchten mußte. Er hat deshalb um Zuweisung

anderer Arbeit. Man beauftragte den Zimmerer nunmehr, Sägen zu schärfen. Diese Arbeit ging ihm aber nicht recht von der Hand. Nach Angabe des Zimmerers lag das daran, daß ihm mangelhaftes Werkzeug geliefert wurde. Die Firma behauptet dagegen, der Zimmerer sei zu dieser Arbeit nicht tauglich gewesen, und entließ ihn. Der fällige Lohn im Betrage von M 67,35 wurde nicht ausgezahlt, sondern sollte gegen die Kosten der Reise nach Polen verrechnet werden. Durch Klage beim Gewerbegericht in Berlin beanspruchte der Zimmerer die Zahlung des rückständigen Lohnes. Die Firma aber erhob Widerklage auf Rückzahlung der Reisekosten von Berlin nach Polen, die sie mit M 100 berechnete. Die Firma berief sich darauf, daß der Kläger durch seine Schuld entlassen worden sei. Denn er habe die ihm übertragenen Arbeiten nicht leisten, also seine Vertragspflicht nicht erfüllen können. — Die Kosten der Rückreise hat der Kläger aus seiner Tasche bestritten. In dieser Hinsicht stellte er seinen Anspruch an die Firma. Das Gericht (Kammer 3) verurteilte die beklagte Firma (deren Vertreter einen Vergleichsvorschlag auf Zahlung von M 50 grundsätzlich abgelehnt hatte) zur Zahlung der geforderten M 67,35. In der Urteilsbegründung wurde gesagt: Da die Firma den Kläger entließ, so hätte sie nach den Bestimmungen des Arbeitsvertrages auch die Kosten der Rückreise tragen müssen, die aber vom Kläger nicht gefordert werden. Die Zurückzahlung der Kosten der Hinreise zu beanspruchen, sei die Firma nicht berechtigt. Der Kläger habe den Arbeitsvertrag erfüllt; denn er habe ja drei Wochen die Arbeiten, zu denen er angenommen war, geleistet. Wenn er nach dieser Zeit schwindlig wurde, so sei das nicht sein Verschulden. Auch in der unbefriedigenden Ausführung des Sägeschärfens sei kein Verschulden des Klägers und keine Verletzung des Arbeitsvertrages zu finden; denn zu dieser Arbeit sei er ja nicht angenommen. In einem andern Falle, wo ein Zimmerer gegen die Firma Diederhoff & Widmann klagte, hatte der Kläger unstrittig Anspruch auf Zahlung der Rückreisekosten durch die Firma. Er hat das Geld erhalten, beanspruchte aber außerdem für jeden der drei Reisetage M 7,50 Lohn und M 6 Verpflegungsgeld. Der Kläger berief sich darauf, daß diese Sätze für die Tage der Hinreise gezahlt wurden, sie müßten also auch für die Rückreise gewährt werden. — Der Vorsitzende, Magistratsrat Dr. Schalhorn, erklärte, es sei nach der herrschenden Praxis zweifellos, daß der Kläger den entgangenen Arbeitsdienst für die Reisetage zu fordern habe. Ob ihm außerdem noch Verpflegungsgelder versprochen worden seien, müsse der Kläger nachweisen. — Diesen Nachweis konnte der Kläger im Augenblick nicht führen. Er ließ deshalb, um einen Termin zu vermeiden, die Forderung des Verpflegungsgeldes fallen, beanspruchte aber Erstattung der Veräumniskosten für den gegenwärtigen Termin. — Das Gericht sprach dem Kläger M 22,50 Lohnentschädigung für drei Reisetage sowie M 3,50 Terminentschädigung zu. („Vorwärts“ vom 27. April 1916.)

**Schließen Tarifverträge die Anrufung des Gewerbegerichts an?** Diese Frage hatte das Duisburger Gewerbegericht in einer Klagesache zu prüfen, die von zwei entlassenen Rutschern des Bürger- und Arbeiter-Konsumvereins „Eintracht“ in Essen gegen diesen angestrengt worden war. Der Tatbestand selbst ist nebensächlich. Die Kläger sind vor Ablauf ihrer Kündigungsfrist entlassen worden, weil sie es abgelehnt hatten, die ihnen nach dem Ausspruch der Kündigung zugewiesenen Arbeiten auszuführen. Ihre Klage auf Auszahlung des Lohnes für die vierzehntägige Kündigungsfrist wurde vom Gewerbegericht Duisburg am 13. März kostenpflichtig abgewiesen. Von dem Vertreter des Konsumvereins „Eintracht“ wurde bei der ersten Verhandlung über diese Sache darauf hingewiesen, daß die Genossenschaft mit dem Deutschen Transportarbeiterverband im Tarifverhältnis stehe und es daher Sache der Entlassenen gewesen wäre, zunächst die in diesem Tarifvertrage vorgesehenen Instanzen, Tarifamt oder Schiedsgericht, in Anspruch zu nehmen. Auf Grund dieses Einwandes beschloß nun das Gewerbegericht, eine Untersuchung der Frage eintreten zu lassen, ob es den Fall nicht vorher diesen Tarifinstanzen zur Beschlußfassung überlassen solle. In der Urteilsbegründung vom 13. März nimmt das Duisburger Gewerbegericht zu dieser Frage wie folgt Stellung:

Nachdem der erste Vergleichstermin in dieser Sache stattgefunden hatte, wurde den Klägern nahegelegt, sie möchten zunächst eine Einigung durch Anrufung ihrer Organisation zu erreichen suchen. Die Kläger beantragten später Fortsetzung des Verfahrens und erklärten, sie hätten sich zwar an ihre Organisation gewendet, diese habe aber nichts veranlassen wollen. Es haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen die Vereinbarungen zwischen dem Deutschen Transportarbeiterverband und dem Bürger- und Arbeiterkonsumverein „Eintracht“, e. G. m. b. H., in Essen, d. d. Essen, den 20. November 1915, sowie der vorgenannte Tarifvertrag. Es wird darauf Bezug genommen.

Gründe: Das angerufene Gericht hatte seine sachliche Zuständigkeit für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auch von Amts wegen zu prüfen und hat seine Zuständigkeit für gegeben erachtet. Es fragt sich, ob vielleicht durch die Bestimmungen in Nr. 11 a und b des Tarifvertrages die Zuständigkeit des Gewerbegerichts überhaupt ausgeschlossen ist. Dies wäre an und für sich mit Rücksicht auf § 6 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes denkbar, der bestimmt, daß Schiedsverträge, durch die die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für künftige Streitigkeiten ausgeschlossen wird, nur dann rechtswirksam sind, wenn nach dem Schiedsvertrage bei der Entscheidung von Streitigkeiten Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden mitzuwirken haben, der weder Arbeitgeber noch Angestellter eines beteiligten Arbeitgebers, noch Arbeiter ist. Indessen konnte zum mindesten nach der Sachlage des vorliegenden Falles eine Ausschließung der Zuständigkeit des Gewerbegerichts nicht angenommen werden. Wie sich aus der Fassung der Nr. 11 b des Tarifvertrages ergibt, unterscheidet dieser zwischen Streitigkeiten, die über die Auslegung und Anwendung des Tarifs entstehen und solchen, die nicht aus der Anwendung und Auslegung dieses Tarifs entstehen. Die ersteren kann man als Streitigkeiten allgemeiner und grundsätzlicher

Natur bezeichnen, die zwar in dem einzelnen Arbeitsverhältnis des einzelnen Arbeiters seinem Arbeitgeber gegenüber ihren Ursprung haben können, die aber in der Hauptsache das Vertragsverhältnis zwischen den Organisationen berühren, welche den Tarifvertrag abgeschlossen haben. Zur Entscheidung dieser Streitigkeiten würde das Tarifamt zuständig sein. Die Unterscheidung im Tarifvertrage zwischen Differenzen, die aus der Auslegung und Anwendung des Tarifs und solchen, die nicht aus der Auslegung und Anwendung des Tarifs entstehen, lassen darauf schließen, daß auch die Entscheidung der einzelnen Lohnstreitigkeiten zwischen dem einzelnen Arbeiter und seinem Prinzipal, auch ohne daß sie grundsätzlicher Natur zu sein brauchte, vor einer der im Tarifvertrage vorgesehenen Instanzen zur Entscheidung gelangen soll. Diese Instanz wäre nach dem Tarifvertrag das Schiedsgericht.

Ob die in Nr. 11 b Absatz 4 des Tarifvertrages vorgesehene Zusammensetzung des Schiedsgerichts in allen Punkten den Bestimmungen des § 6 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes entspräche und daher geeignet wäre, die Zuständigkeit des Gewerbegerichts für die Entscheidung der einzelnen Lohnstreitigkeiten auszuschließen, kann dahingestellt bleiben. Es sprechen keinerlei Anhaltspunkte dafür, und es ist auch von der Beklagten selbst nicht angeführt worden, daß durch die Bestimmungen des Tarifvertrages das Gewerbegericht ersetzt werden sollte. Es ist auch im Tarifvertrag keine Bestimmung enthalten, die zu dieser Annahme führen könnte. Absatz 5 a. a. O. macht den Parteien lediglich zur Pflicht, sich den Entscheidungen des Tarifamts und des Schiedsgerichts zu fügen, und es sind entsprechende verbindliche Erklärungen zwischen den Beteiligten vor Anrufung des Tarifamts oder Einberufung des Schiedsgerichts auszutauschen. Weigert sich der eine Teil, eine solche verbindliche Erklärung abzugeben, so gilt er lediglich als tarifbrüchig, das heißt er hätte lediglich entweder die im Tarifvertrag oder durch die Satzungen und Vorschriften seiner Organisation auf den Tarifbruch gesetzten Folgen auf sich zu nehmen. Die Folge des Tarifbruchs kann für den Tarifbrüchigen aber nicht darin bestehen, ihn seinem zuständigen Richter zu entziehen. Im vorliegenden Falle ist nun aber auch weiter zu berücksichtigen, daß Verhandlungen in der nach Nr. 11 a des Tarifvertrages vorgesehenen Form zwischen den Parteien nicht stattgefunden haben, daß auch von keiner Partei die in Nr. 11 b Absatz 5 des Tarifvertrages vorgesehenen verbindlichen Erklärungen abgegeben worden sind.

Könnte nun schon nach Fassung und Inhalt des Tarifvertrages die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts nicht ohne weiteres als ausgeschlossen gelten, so konnte sie im vorliegenden Falle um so weniger ausgeschlossen werden, weil die Parteien selbst nicht die im Tarifvertrage vorgesehenen Schritte für eine Anrufung des Schiedsgerichts unternommen haben. Unterläßt eine Partei aus irgendwelchen Gründen diese Schritte, so würde, falls man die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auf Grund des Tarifvertrages als ausgeschlossen ansehen wollte, die Folge sein, daß den Parteien überhaupt die Möglichkeit genommen wäre, Recht zu nehmen. Da dies aber eine unmögliche Folge wäre, so bleibt nur übrig, die Zuständigkeit des Gewerbegerichts als gegeben anzunehmen.

zieht sich, der Formung nach, auf den Punkt der Konvergenz von Natur und Kultur. Andacht ist die in dieser Konvergenz erlebbare kultur-dynamische Konzentration. Die in der Andacht zentralisierte Religionsbildung ist komplementär der in der umfassenden Denkung, das ist Philosophie, totalisierten Kulturbildung. Es kommen besonders deren symbolische Veranschaulichungen zur religionsbildenden Formation. Auch deren ethnologische Intentionen kommen zur Determination. Das durch Andacht zu beziehende Verhältnis zum Kultus und Kulturzusammenhang ist durch die religions-kultur-psychologisch genau zu differenzierende Reflexion in seinem, für den einzelnen Fall unterscheidbaren Symbolausdruck zu qualifizieren." Hast Du es verstanden, lieber Leser? — Wir auch nicht. Auf solchen Gelehrtenhumor treffen die Worte Eduard Engels zu: "Eine Wissenschaft, die sich nicht verständlich machen kann, ist keine Wissenschaft."

Die Fremdwörterseuche hat leider auch in Arbeiterkreisen sehr ansehnend gewirkt, und mancher hält sich für gebildet, wenn er möglichst viel Fremdwörter gebraucht. Und doch sollten gerade Redner und Zeitungen, die sich an das schlichte, arbeitende Volk wenden, ihre vornehmste Aufgabe darin erblicken, sich verständlich auszudrücken. Vor uns liegt ein 41 Druckzeilen umfassender Bericht über eine Gewerkschaftsversammlung, der eine ganze Reihe vollständig entbehrlicher Fremdwörter enthält. Zweimal wird die starke „Fluktuation“ im Mitgliederbestande hervorgehoben; die Bewegung „stagniert“. Das läßt sich deutsch viel besser, verständlicher und abwechslungsreicher ausdrücken, wenn man an Stelle des manchen Lesern unverständlichen Fremdwortes „Fluktuation“ von dem Auf und Ab, dem Kommen und Gehen, dem Wechsel oder dem Schwanken im Mitgliederbestande spricht. Wenn die Bewegung „stagniert“, dann steht sie still, sie stockt, es herrscht Ruhe, vielleicht liegt auch Flaubeit oder gar Säunis vor. Der deutsche Wortschatz ist hier gegenüber dem unbestimmten, verschwommenen Fremdwort so reich, daß man den bestimmten Fall viel schärfer und treffender bezeichnen kann. Dann wird zu „intensiver Propaganda der Gewerkschaftsidee“ aufgeführt. Das läßt sich auch gut deutsch ausdrücken: rege Werbearbeit für die gewerkschaftlichen Aufgaben oder Ziele, oder: tatkräftige Mitarbeit an der gewerkschaftlichen Ausbreitung usw. Jeder weiß dann, was damit gemeint sein soll. Beim Abschluß des Tarifs werden ernste „Komplikationen“ angedeutet. Den „Tarif“ wollen wir nicht beanstanden, obwohl das Wort Lohnvertrag in diesem Falle dasselbe befragt; aber die „Komplikationen“ lassen sich sehr gut mit Schwierigkeiten, Verwicklungen, Hindernisse und dergleichen ausdrücken. Der Streik (Ausstand) wird „inszeniert“. Warum nicht begonnen, eingeleitet, vorbereitet usw.? Er kann übrigens auch angezettelt werden, all das ist in dem Fremdwort „inszenieren“ enthalten. Die verlangten Leistungen sind „exorbitant“. Aber bitte, Sie meinen doch: übertriebene, übermäßige, unangemessene, unerhörte, ungeheure oder so ähnlich. Nicht wahr? — Na, warum sagen Sie das nicht gleich! Nicht jeder Arbeiter kennt die Bedeutung des lateinischen Wortes. Die Behauptungen der Arbeitgeber „involvieren“ eine Verleumdung. Involvieren? . . . Ach, Sie meinen: die Behauptungen der Arbeitgeber enthalten eine Verleumdung für die Arbeiter, oder können wenigstens eine solche in sich bergen, schließen, einbegreifen, mit sich bringen usw. Sehen Sie, auf deutsch verstehen wir uns viel besser! Bestehende Vergünstigungen werden „illusorisch“ gemacht. Sie werden also hinfällig. Schließlich folgt „demonstrativer“ Beifall, den wir dem Redner gern gönnen; er wäre aber ebenso verdient gewesen, wenn er sich kräftig, lebhaft oder auch stürmisch geäußert hätte. Wir vermuten nämlich, daß sich der Schreiber hier im Ausdruck vergriffen hat und vielleicht sagen wollte, was in dem Fremdwort „enthusiastisch“ steckt. „Demonstrativ“ kann heißen: beweisend, erklärend, veranschaulichend, geistlich, absichtlich usw.; es kann aber auch eine Drohung darin enthalten sein.

Wir haben obiges Beispiel nur herausgegriffen, um zu zeigen, daß man in vielen Fällen sehr gut ohne Fremdwörter auskommen kann, ja, daß oft das deutsche Wort den Kern der Sache viel besser trifft. Sarrazin erläutert das an einer Reihe trefflicher Beispiele: So wird in der Sprache des Fremdwortes alles „importiert“, das gelbe Fieber, wie der Tee und Kaffee. In der deutschen Sprache sehen wir uns die Beschaffenheit der über die Grenze gekommenen Gegenstände erst genauer an und sagen dann von der Handelsware, sie sei eingeführt, während fremde Krankheiten, Koloniasäfer und derlei unangenehme Dinge eingeschleppt werden. Oder: Eine gelegentliche „Differenz“, ein kleiner Zwist oder Streit unter Bekannten, der durch die „Intervention“ guter Freunde „applaniert“ wird, ist durch deren Vermittlung geschlichtet oder beigelegt; nicht etwa ist ein zwischen Bekannten bestehender Unterschied oder eine Verschiedenheit durch die Freunde Dazwischenreten ausgeglichen oder geböhnet worden. Wohingegen ein durch die „Intervention“ der Polizei unterdrückter Straßenlärm nicht durch deren Einmischung oder Vermittlung, sondern durch ihr kräftiges Eingreifen oder Einschreiten beendet zu werden pflegt. Nicht anders steht es mit dem vielgebrauchten Wort „Opportunist“, das im Meinungskampf eine große Rolle spielt. Ein Opportunist kann ein Zweckmäßigkeit- oder Nützlichkeitsmensch sein, der sich den Verhältnissen anpaßt, ihnen Rechnung trägt; er kann aber auch ein Gefinnungslump sein, ein Mantelträger, der je nach eigenem Vortheile seine Meinung einrichtet und ändert. Diese Beispiele zeigen, wie bequem und dehnbar das Wort ist, freilich auf Kosten der Genauigkeit und Schärfe der zu bezeichnenden Dinge. Kraft einer jahrhundertelangen Erziehung sind wir dahin gekommen, daß uns beim Schreiben und Sprechen das Fremdwort eher einfällt als das ihm entsprechende, oft bessere deutsche Wort. Deshalb bedürfen wir Deutschen — so widersinnig (der Fremdwörterler sagt: paradox) das auch klingt — Verdeutschungs-Wörterbücher, um unsere Muttersprache wieder verstehen und anwenden zu können. Von Hoffmann von Fallersleben stammt der Vers:

Man ist bequem, zu suchen jedesmal  
das deutsche Wort, was dem genau entspricht,  
was man zu sagen wirklich willens ist.  
Ein fremdes Wort ist uns geläufiger,  
und wir gebrauchen's, weil's bedeuten kann  
bald dies, bald das, und so denn hier auch paßt.

Aber auch der eifrige Fremdwörterfreund wird es nicht verteidigen können, wenn Fremdwörter falsch angewandt werden, wenn beispielsweise „absorbieren“ mit „absorbieren“, „lustrativ“ mit „luzuriös“, „Milieu“ mit „Niveau“, „rabiat“ mit „rapide“ usw. verwechselt werden. Gefündigt wird in dieser Beziehung in allen Kreisen. Im Geschäftsbericht der Hamburg-Amerika-Linie (1913) wurde gesagt, daß dem Aktionär der Gesellschaft mit einer möglichst „stabilen Bemessung der Dividende mehr gebient sein werde als mit einer spontanen Erhöhung“. Natürlich sollte der Gegensatz zwischen einer festen Bemessung des Gewinnteils und einer bloß vorübergehenden oder zeitweiligen Erhöhung zum Ausdruck gebracht werden; „spontan“ trifft da böse daneben. Eine Zeitschrift für Sprache und Rechtschreibung nagelte vor einiger Zeit ein paar Schnitzer fest, die sie in einer großen Arbeiterzeitung gefunden hatte. „Absorbieren“ war da mit „exzultieren“, „zhrisch“ mit „izornisch“ verwechselt worden. Diese Schnitzer (und viele andere dazu) könnten vermieden werden, wenn man die Mahnung Wilhelm Liebknechts beachtete: „Ich kann nur den Rat geben: vermeidet alle Fremdwörter, die vermieden werden können! Wir Deutschen sollen deutsch schreiben und deutsch sprechen.“

A. F.



### Literarisches.

Von der „Neuen Zeit“ ist das 4. Heft vom 2. Band des 84. Jahrganges erschienen. Die „Neue Zeit“ erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und Kolporteurs zum Preise von M. 3,90 das Vierteljahr zu beziehen; jedoch kann dieselbe bei der Post nur für das Vierteljahr bestellt werden. Das einzelne Heft kostet 30  $\mathcal{A}$ . Probenummern stehen jederzeit zur Verfügung.

Von der „Gleichheit“, Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen, ist uns Nr. 16 des 26. Jahrganges ausgegangen. Die „Gleichheit“ erscheint alle 14 Tage einmal. Preis der Nummer 10  $\mathcal{A}$ . Durch die Post bezogen beträgt der Abonnementpreis vierteljährlich ohne Bestellgeld 55  $\mathcal{A}$ , unter Kreuzband 85  $\mathcal{A}$ . Jahresabonnement M. 2,60.

Von der „Gewerkschaftlichen Frauenzeitung“ liegt Nr. 9 vor. Die „Gewerkschaftliche Frauenzeitung“ erscheint alle 14 Tage Mittwochs und ist zu beziehen durch alle Postanstalten zum Preise von 40  $\mathcal{A}$  pro Quartal.

Die Mainnummer des „Wahren Jacob“ ist erschienen. Aus ihrem Inhalt erwähnen wir die folgenden Beiträge: Bilder: Maientreiben. — Eine Dauerhafte. — Die Weltkreuzspinne. — Gelöbniß. — Nach der russischen Gegenoffensive. — Die Tabaksteuer. — Wilson. — Worauf es ankommt. — Neue Steuern. — Aus der Zeit. — Text: Der Maibaum. Von Carl Bröger. — Die Zwietscht. Von Pan. — Feldpostbrief des Garde-Grenadiers August Säge jun. — Volksbelehrung. — Endlich ein Fortschritt. Von Pan. — Lieber Jacob! Von Jotthilf Nauke. — Maientagen. — Uncle Sam singt. — Die Zukunft. Von Carl Bröger. — Neue Gleichnisse. — Erlaubter und verbotener Luzus. — Usw. usw.

Der Preis der Nummer ist 10  $\mathcal{A}$ . Probenummern sind jederzeit durch den Verlag J. G. W. Dief Nachf., G. m. b. H., in Stuttgart, sowie von allen Buchhandlungen und Kolporteurs zu beziehen.

### Versammlungsanzeiger.

Mittwoch, den 10. Mai:

Schwerin: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus „Thalia“, Graf-Schack-Straße.

Freitag, den 12. Mai:

Jena: Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus.

Sonabend, den 13. Mai:

Kulmbach: Nach Feierabend bei Hans Joh. Friedhoffstraße.

Sonntag, den 14. Mai:

Goldberg i. M.: Nachm. 4 Uhr im Gewerkschaftshaus.  
— Landskron i. B.: Im Gasthaus „Zum Rainer“, Altstadt.

### Anzeigen.

#### Nachruf.

An den Folgen eines schweren Magenleidens starb unser Mitglied und treuer Kamerad

#### Jakob Lentzke

im Alter von 55 Jahren. [M. 3,60]

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm

Die Zimmerer der Zahlstelle Elbing-Augustwalde.

#### Nachruf.

Am 26. April starb nach kurzer Krankheit unser treuer Kamerad und Mitbegründer unserer Zahlstelle

#### Gottlob Locher

im 73. Lebensjahre.

Seine unablässige Tätigkeit für den Verband bis in sein hohes Alter bewahren ihm ein ehrendes Andenken. [M. 4,20]

Die Kameraden der Zahlstelle Zwickau.

### Sprachreinigung.

Die Entbehrlichkeit und Schädlichkeit vieler Fremdwörter haben schon lange vor dem Kriege, der freilich Auswüchse in der Sprachreinigung zeitigt, führende Männer aus allen Ständen und Parteien erkannt. Natürlich ist die Reinigung der Muttersprache von fremdem Gemengsel keine Parteifrage. Das sollte nicht erst betont zu werden brauchen. „Kein Fremdwort für das, was deutsch gut ausgedrückt werden kann!“ lautet der Wahlspruch des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins. „Ein Fremdwort gebrauchen, wo wir ein gutes und brauchbares deutsches Wort haben, ist unter allen Umständen vom Uebel!“ jagt Wilhelm Liebknecht im Vorwort seines Volks-Fremdwörterbuchs (April 1889). Diese übereinstimmende Meinung von zwei sich sonst völlig fernstehenden Seiten über die Entbehrlichkeit des Fremdwortes zeigt schlagend, daß eine vernünftige Sprachreinigung mit Parteifragen gar nichts zu tun hat. Vor Uebertreibungen haben ernste Männer und die wärmsten Freunde der Sprachreinigung immer gewarnt, weil auch hier ein Zübel nur Schaden bringt und sich von jeher als wirksamster Gegner einer stetigen, planmäßigen Reinigung und Weiterbildung unserer Muttersprache erwiesen hat. In seinem Verdeutschungs-Wörterbuch sagt der Vorsitzende des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins, Geheimrat Dr. Otto Sarrazin: „Für manches Fremdwort freilich fehlt unserer Sprache überhaupt noch der bezeichnende Ausdruck, und in solchen Fällen vermag leider jedes Wörterbuch den Dienst. Will oder kann man sich dann nicht zu einer erklärenden Umschreibung entschließen, so tut man jedenfalls am besten, das Fremdwort einstweilen beizubehalten.“ Ganz ähnlich äußert sich Wilhelm Liebknecht in seinem schon erwähnten Volks-Fremdwörterbuch: „Aber es gibt auch gute Fremdwörter. Und an Stelle eines guten Fremdwortes ein schlechtes, willkürlich gemachtes oder geschmackloses sogenanntes deutsches Wort zu setzen, ist ebenfalls vom Uebel.“ Das nächste Ziel unserer Sprachreinigung muß sein, die vollständig überflüssigen, unverständlichen und manchmal sogar falsch angewandten Fremdwörter aus der Umgangssprache, Buch- und Zeitungssprache zu verbannen. Leider wird da vor allem von der Wissenschaft schwer gefündigt. In ihren Fachwerken mögen sich die Gelehrten einer Ausdrucksweise bedienen, die ihnen zusagt; Bücher, die für eine weitere Deffenlichkeit bestimmt sind, sollten aber in einer Sprache geschrieben sein, die jeder Leser versteht. Ein Glanzstück der Gelehrtensprache bringt die „Zeitschrift für pädagogische Psychologie und experimentelle Pädagogik“ in folgendem: „Das durch Andacht zu beziehende kultur-psychologische Zentralverhältnis der jedesmal, dem Material nach, unterschiedlichen Willens- und Gefühls-, Empfindungs- und Vorstellungsphasen be-